universität wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master‘s Thesis

„Die Folgen der Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel auf die nacheheliche Aufteilung“

verfasst von / submitted by

Mag. Peter Moser

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt / Postgraduate programme code as it appears on the student record sheet:	UA 992 044
Universitätslehrgang lt. Studienblatt / Postgraduate programme as it appears on the student record sheet:	Familienunternehmen und Vermögensplanung (LL.M.)
Betreut von / Supervisor:	Frau Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner

ABSTRACT ENGLISCH

The purpose of the right of partition is to divide the property based on the joint efforts during the marriage. Assets brought into marriage, acquired upon death, or donated are not to be considered in the division proceedings, because they do not result from a joint effort of spouses. Division becomes complex if these assets are used to finance joint projects during the marriage, such as the purchase of the marital home. Does the conversion of property that is basically excluded from division lead to its division by way of exception?

The master thesis is dedicated to answering this complex question, which is of high relevance. It is common practice for spouses to use gifts from their parents or premarital savings to realize their dream of owning a home together. At the same time, such a use of assets can have considerable legal consequences in the event of divorce and the subsequent division of assets. In this paper, the possible consequences of conversion on postmarital division are systematically elaborated, based on important Supreme Court decisions and with practical cases.

ABSTRACT DEUTSCH

Das Aufteilungsrecht dient der Aufteilung jenes Vermögens, das seinen Ursprung in der gemeinsamen Anstrengung während der Ehe hatte. Vermögen, das auf eine solche Anstrengung nicht zurückzuführen ist, unterliegt hingegen nicht der Aufteilung. Daher ist eingebrachtes, von Todes wegen erworbenes oder geschenktes Vermögen im Aufteilungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Komplex wird die Aufteilung, wenn dieses Vermögen während der Ehe eingesetzt wird, um damit gemeinsame Projekte wie den Erwerb der Ehewohnung zu finanzieren, die gem § 81 EheG der Aufteilung unterliegt. Führt die Umwidmung an sich von der Aufteilung ausgenommenen Vermögens daher ausnahmsweise doch zu dessen Aufteilung?

Die Masterarbeit widmet sich der Beantwortung dieser komplexen Frage, die hohe Praxisrelevanz hat. Denn es kommt häufig vor, dass Ehegatten im Vertrauen auf eine gemeinsame Zukunft etwa Geldgeschenke der Eltern oder voreheliche Ersparnisse heranziehen, um damit den Traum vom gemeinsamen Eigenheim zu realisieren. Dabei kann eine solche Vermögensverwendung im Fall des Scheiterns der Ehe und der daran anknüpfenden Vermögensaufteilung erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. In dieser Arbeit werden die möglichen Folgen der Umwidmung auf die nacheheliche Aufteilung anhand wichtiger OGH-Entscheidungen und mit praktischen Fällen systematisch aufgearbeitet.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegeben Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Wien, am 31.1.2022

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle vor allem bei meinen Eltern, meinem Bruder und meiner Freundin bedanken. Sie haben mich zur Absolvierung des Lehrgangs ermutigt und waren mir in dieser Zeit eine große Stütze.

Ein großes Dankeschön möchte ich auch Frau Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner für die Betreuung meiner Masterarbeit aussprechen.

Hinweis auf die sprachliche Gleichbehandlung

Wenn in dieser Arbeit personenbezogene Bezeichnungen im Sinne einer besseren Lesbarkeit in männlicher Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Zitierregeln

Die Zitierweise orientiert sich an den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen – AZR“, herausgegeben von Peter *Dax* und Gerhard *Hopf* im Auftrag des Österreichischen Juristentages, begründet von Gerhard *Friedl* und Herbert *Loebenstein*, 8. Auflage (2019). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Folgezitate im Literaturverzeichnis bei den entsprechenden Literaturquellen angeführt.

Abkürzungsverzeichnis

aA	=	andere Ansicht
abl	=	ablehnend
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	=	Absatz
Art	=	Artikel
ATS	=	österreichischer Schilling
AußStrG	=	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
bzw	=	beziehungsweise
ders	=	derselbe
dh	=	das heißt
dies	=	dieselbe
E	=	Entscheidung
ecolex	=	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (1990 ff)
EFSlg	=	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (1945ff), derzeit hrsg von *Gitschthaler* und *Höllwerth*
EF-Z	=	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (2006ff)
EheG	=	Ehegesetz dRGBl I 1938, 807
etc	=	et cetera
EvBl	=	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristenzeitung (1934-1938, 1946f)

f	=	und der/die folgende
ff	=	und die folgenden
FN	=	Fußnote
G	=	Gesetz
gem	=	gemäß
ggf	=	gegebenenfalls
grds	=	grundsätzlich
hL	=	herrschende Lehre
Hrsg	=	Herausgeber/in
HS	=	Handelsrechtliche Entscheidungen (1939f), hrsg derzeit von *Jabornegg*, *Karollus* und *Huemer*
idF	=	in der Fassung
idR	=	in der Regel
insb	=	insbesondere
iFamZ	=	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (2006 ff)
iS	=	im Sinn
iSd	=	im Sinne des/der
iVm	=	in Verbindung mit
Jus-Extra	=	Zeitschrift für Gesetzgebung, Judikatur & Literatur (1984 ff)
krit	=	kritisch
leg cit	=	legis citae
MietSgl	=	Mietrechtliche Entscheidungen (1922ff), derzeit hrsg von *Pfiel*
mE	=	meines Erachtens
mwN	=	mit weiteren Nachweisen
NZ	=	Österreichische Notariats-Zeitung (1858-1938, 1949ff)
ÖJZ-LSK	=	Leitsatzkartei, Beilage der Österreichischen Juristenzeitung (1995-2006)
OGH	=	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung (1946 ff)
RekG	=	Rekursgericht
RIS	=	Rechtsinformationssystem des Bundes

Rsp	=	Rechtsprechung
Rz	=	Randziffer
SV	=	Sachverständiger
SZ	=	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen (1919-1938 und 1946 ff)
uU	=	unter Umständen
vgl	=	vergleiche
VR	=	Die Versicherungsrundschau, Fachzeitschrift für Sozial- und Vertragsversicherung (1946 ff)
Zak	=	Zivilrecht aktuell (2005 ff)
zB	=	zum Beispiel
ZfRV	=	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (1960 ff)
zust	=	zustimmend

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung 1

II Grundbegriffe des Aufteilungsrechts 3

II.1 Eheliches Gebrauchsvermögen 3

II.2 Eheliche Ersparnisse 5

II.3 Unterscheidung eheliches Gebrauchsvermögen/eheliche Ersparnisse 5

II.4 Eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Sachen 6

II.5 Vermögensrechtliche Folgen der Eheschließung 7

II.6 Eheliche Errungenschaft als entscheidendes Kriterium für die Vermögensaufteilung 8

II.6.1 Arbeitsleistungen 9

II.6.2 Konsumverzicht der Ehegatten 9

II.6.2.A 6 Ob 535/80 10

II.6.2.B 1 Ob 643/82 10

II.6.3 Zeitliche Abgrenzung 11

II.7 Aufteilungsgrundsätze nach § 83 EheG 11

II.7.1 Folgen unterschiedlich hoher Beiträge auf die Aufteilungsquote 13

III Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel 14

III.1 Umwidmung in eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse 14

III.1.1 Kritik der Lehre an der Judikatur der schlüssigen Umwidmung 15

III.1.1.A 3 Ob 148/08y 15

III.1.2 Rechtsunsicherheit infolge fehlender dogmatischer Begründung 16

III.2 Spannung zwischen § 81 Abs 1 EheG und § 82 Abs 1 Z 1 EheG 16

III.3 Zusammenfassung 17

IV Vorwegzuweisung 19

IV.1 Voraussetzungen für die Vorwegzuweisung 19
IV.1.1 Fortwirken im ehelichen Vermögen 20
IV.1.1.A 1 Ob 58/17m 20
IV.1.1.B 1 Ob 64/18w 20
IV.1.1.C 1 Ob 247/14a 21
IV.1.1.D Deckung der laufenden Ausgaben 21
IV.1.1.D.1 1 Ob 19/18b 21
IV.1.2 Deutliche Abgrenzung vom restlichen Vermögen 22
IV.1.2.A 1 Ob 49/19s 22
IV.1.3 Kritik 23
IV.2 Alternative Möglichkeit zur Berücksichtigung der Umwidmung 24
IV.3 Anpassung der Aufteilungsquote als Ausweg zur Vermeidung unbilliger Benachteiligungen 25
IV.3.1.A 1 Ob 19/18b 25
IV.3.1.B 1 Ob 145/16d 26
IV.3.1.C 1 Ob 227/16p 26
IV.3.1.D Fazit 26
IV.4 Differenzierung hinsichtlich vorehelich geleisteter Beiträge 27
IV.5 Empfehlungen in der Rolle als Rechtsberater 27
IV.6 Die Vorwegzuweisung in der Praxis 28
IV.6.1 Fall 1 28
IV.6.2 Variante 1 29
IV.6.3 Variante 2 29
IV.6.4 Variante 3 30
V Berücksichtigung gemischter Schenkungen in der Aufteilung 31

V.1 Umwidmung des Verkaufserlöses einer gemischt geschenkten Liegenschaft 31
V.1.1 Ermittlung der Schenkungsquote 32
V.1.2 Ermittlung der Einbringungsquote 32
V.1.3 Ermittlung des Schenkungsanteils/Einbringungsanteils 32
V.1.4 Fall 2 33
V.2 Gemischte Schenkung eines Baugrundstücks 34
V.2.1 Ermittlung der Schenkungsquote 34
V.2.2 Ermittlung des Schenkungsanteils 34
V.2.3 Fall 3 35
V.2.4 Variante 36
VI Bewertung der umgewidmeten Mittel 37
VI.1 Inflationsbedingte Aufwertung der Investitionen 37
VI.1.1 Fall 4 38
VI.2 Wertverfolgende Berücksichtigung bei der Einbringung eines Baugrundes 38
VI.2.1 8 Ob 690/88 und 2 Ob 314/01t 39
VI.2.2 8 Ob 1516/93 39
VI.2.3 6 Ob 245/01z 39
VI.2.4 Fazit 40
VI.3 Wertverfolgende Berücksichtigung der Immobilienfinanzierung mit aufteilungsfremden Mitteln 41
VI.3.1 Gänzliche Finanzierung des Baugrundes 41
VI.3.1.A 2 Ob 583/89 42
VI.3.2 Teilweise Finanzierung von Immobilien 42
VI.3.2.A 1 Ob 49/19s 42
VI.3.2.B 1 Ob 86/13y 42

VI.3.2.C 1 Ob 142/19t 43
VI.3.2.D 1 Ob 6/21w 44
VI.3.2.E Fall 5 45
VI.4 Zusammenfassung 45
VII Einbringung einer kreditbelasteten Liegenschaft in die Ehe 46
VII.1 Begriff der Wertschöpfung 47
VII.1.1 Tilgung eines Immobilienkredits als Wertschöpfung 47
VII.1.2 Andere Formen der Wertschöpfung 48
VII.2 Überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft 48
VII.2.1 3 Ob 588/82 48
VII.2.2 2 Ob 314/01t 48
VII.2.3 1 Ob 262/15h 50
VII.2.4 Vorwegzuweisung der vorehelichen Wertsteigerungen 51
VII.3 Keine überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft 52
VII.3.1 8 Ob 519/88 52
VII.3.2 6 Ob 533/87 53
VII.3.3 1 Ob 84/18m 54
VII.3.4 Aufteilung der ehelich bewirkten Wertsteigerung 54
VII.3.5 Fälle zu eingebrachten, aber kreditbelasteten Liegenschaften 55
VII.3.5.A Fall 6 55
VII.3.5.B Variante 1 55
VII.3.5.C Variante 2 56
VII.4 Zusammenfassung 57
VIII Conclusio 59
Literaturverzeichnis 61

Selbstständige Werke und Kommentare 61

Beiträge und Glossen in Zeitschriften und Sammelwerken 61

Judikaturverzeichnis 64

OGH-Entscheidungen 64

Rechtssätze 70

I Einleitung

Der Titel *„Die Folgen der Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel auf die nacheheliche Aufteilung“* erweckt bei einem aufteilungsrechtlich nicht versierten Leser womöglich den Eindruck, dass sich diese Arbeit einem unwesentlichen Nebenaspekt des Aufteilungsrechts widmet, dem wenig praktische Bedeutung zukommt. Die praktische Bedeutung dieses Themas mag unterschätzt werden, ist tatsächlich aber sehr hoch.

Das Aufteilungsrecht dient der Aufteilung jenes Vermögens, das während der aufrechten ehelichen Lebensgemeinschaft gebildet wurde.[1] Kann im Aufteilungsverfahren nachgewiesen werden, dass Vermögen in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder geschenkt wurde, unterbleibt die Aufteilung gem § 81 Abs 1 Z 1 EheG. Hintergrund dieser Abgrenzung ist der Wunsch des Gesetzgebers, die Aufteilung auf jenes Vermögen zu beschränken, das seinen Ursprung in der gemeinsamen Anstrengung während der Ehe hatte.[2]

Komplex wird die Aufteilung daher, wenn eingebrachtes, geerbtes oder geschenktes Vermögen während der Ehe umgewidmet wurde. Denn Ehevermögen unterliegt gem § 81 EheG unstrittig der Aufteilung. Führt die Umwidmung ausnahmsweise auch ohne eheliche Anstrengung zur Aufteilung?

Das EheG bietet in den §§ 81 ff EheG nur *„Rahmenbestimmungen“*,[3] geht aber nicht darauf ein, welche Folgen die Umwidmung auf die nacheheliche Vermögensaufteilung hat. Aufgrund der unklaren Gesetzeslage war die Judikatur im Aufteilungsrecht gefordert, Kriterien für die Abgrenzung weitgehend eigenständig zu entwickeln.[4]

---

[1] RIS-Justiz RS0057287; RS0057486; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 20.6; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 81 EheG Rz 1.

[2] RIS-Justiz RS0057486; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer* = JBl 2016, 370; 1 Ob 188/16b EF-Z 2017/34 (*Tews*) = JBl 2017, 173; OGH 1 Ob 130/20d iFamZ 2020/216 (zust *Deixler-Hübner*); *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 Rz 1; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 20.6; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 10 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[3] *Wilhelm*, Die Aufteilung des ehelichen Vermögens nach den §§ 81 ff EheG in der Rechtsprechung, NZ 1986, 145.

[4] *Wilhelm*, NZ 1986, 145.

Die Umwidmung aufteilungsfremder Mittel hat hohe Praxisrelevanz: Im Vertrauen auf eine gemeinsame Zukunft ziehen viele Ehegatten Geldgeschenke der Eltern oder voreheliche Ersparnisse heran, um ihren Wunsch vom Eigenheim verwirklichen zu können. Dabei wird häufig nicht bedacht, dass diese Mittelverwendung im Fall des Scheiterns der Ehe und der daran anknüpfenden Vermögensaufteilung erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

Die Dichte an höchstgerichtlicher Judikatur zu diesem Thema ist jedenfalls bemerkenswert. Dafür gibt es mE zwei Gründe: Einerseits ist die Rechtslage unklar, andererseits liegen gerade in Aufteilungsverfahren die Voraussetzungen für die Anrufung des OGH häufig vor: Gem § 62 Abs 5 AußStrG kann ein außerordentlicher Revisionsrekurs stets erhoben werden, wenn der Entscheidungsgegenstand insgesamt EUR 30.000 übersteigt. Bei Streit über die Aufteilung der Ehewohnung ist der Weg zum OGH im Regelfall daher geebnet.

Ziel der Arbeit ist, die Folgen der Umwidmung auf die nacheheliche Aufteilung systematisch aufzuarbeiten. Ein besonderes Augenmerk wird auf wichtige E des OGH gelegt, die einer kritischen Beleuchtung unterzogen werden. In die Arbeit integrierte Aufteilungsfälle werden anhand der herrschenden Rsp gelöst und sollen die theoretischen Überlegungen verständlicher machen.

II Grundbegriffe des Aufteilungsrechts

Diese Arbeit widmet sich im Besonderen der mitunter diffizilen und nicht immer stringenten Judikatur des OGH zu den Folgen der Umwidmung auf die nacheheliche Aufteilung. Um die E des OGH besser nachvollziehen zu können ist es zielführend, dem eigentlichen Thema der Arbeit die wichtigsten Grundbegriffe des Aufteilungsrechts voranzustellen.

II.1 Eheliches Gebrauchsvermögen

Die in § 81 Abs 2 EheG normierte Legaldefinition des ehelichen Gebrauchsvermögens lautet:

„Eheliches Gebrauchsvermögen sind die beweglichen und unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehewohnung.“

Für die Qualifikation einer Sache als eheliches Gebrauchsvermögen ist es nicht erforderlich, dass beide Ehegatten eine Sache annähernd gleichteilig benutzt haben. Die häufigere Nutzung durch einen Ehegatten schadet der Qualifikation als eheliches Gebrauchsvermögen nicht.[5] Wurde ein Gegenstand von einem Ehegatten aber gar nicht oder höchst selten benutzt, sind die Voraussetzungen für die Qualifikation als eheliches Gebrauchsvermögen nicht erfüllt, was zur Folge hat, dass dieser nicht aufgeteilt wird.[6]

Gegenstände, die typischerweise dem alltäglichen Gebrauch gewidmet sind, werden als Hausrat bezeichnet. An anderer Stelle – in § 674 ABGB – wird definiert, dass darunter die zur Führung des Haushalts erforderlichen Sachen fallen. Das sind typischerweise Einrichtungsgegenstände, Möbel, elektrische Haushaltsgeräte, aber auch Familien-Fotoalben.[7] Anders als beim sonstigen ehelichen Gebrauchsvermögen unterliegen

[5] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 14; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 81 EheG Rz 27 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[6] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 47.
[7] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 17; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 147f.

Gegenstände des Hausrats auch dann der nachehelichen Aufteilung, wenn sie ausschließlich von einem Ehegatten benutzt wurden.[8]

Für die Abgrenzung zum ehelichen Ersparnis kommt es nicht auf die Alltagstauglichkeit der Gegenstände an. Deshalb stellen auch Luxusgüter eheliches Gebrauchsvermögen dar, sofern sie während der Ehe in regelmäßigem Gebrauch waren.[9] Unterhaltskosten gehören hingegen nicht zum ehelichen Gebrauchsvermögen und sind daher nicht aufzuteilen. Darunter fallen insb Heiz-, Strom-, und Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben.[10]

Auch die Ehewohnung stellt gem § 81 Abs 2 EheG Satz 2 eheliches Gebrauchsvermögen und nicht eheliches Ersparnis dar. Unter Ehewohnung ist jene Wohnstätte zu verstehen, in der sich der Schwerpunkt der ehelichen Lebensführung befindet.[11] Ob es für die Qualifikation als Ehewohnung erforderlich ist, dass sie von beiden Ehegatten tatsächlich bewohnt wurde, oder ob eine einvernehmliche Widmung als Ehewohnung genügt, ist strittig.[12] Wurden zwei Wohnstätten während der Ehe etwa gleich intensiv benützt, können beide die Voraussetzungen für die Qualifikation als Ehewohnungen erfüllen. Wird eine Wohnstätte hingegen überwiegend oder gar ausschließlich als Feriendomizil genutzt, ist sie nicht als Ehewohnung zu qualifizieren, möglicherweise aber als sonstiges eheliches Gebrauchsvermögen.[13]

---

[8] *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 81 EheG Rz 45 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[9] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 155: zB Bilder, Antiquitäten, Teppiche und sogar ein Weinvorrat; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 81 EheG Rz 31 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[10] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 156.
[11] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 Rz 18.
[12] *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 81 EheG Rz 7: Um von einer Ehewohnung ausgehen zu können, genügt die einvernehmliche Widmung einer Liegenschaft durch die Ehegatten; ebenso *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 51f; aA *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 Rz 19: Eine Immobilie kann nur dann als Ehewohnung qualifiziert werden, wenn beide Ehegatten die Liegenschaft bewohnt haben; aA *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 81 EheG Rz 39 (Stand 1.7.2021, rdb.at): *„Bloße Widmung genügt nicht“*.
[13] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 51f.

II.2 Eheliche Ersparnisse

Die in § 81 Abs 3 EheG normierte Legaldefinition der ehelichen Ersparnisse lautet:

„Eheliche Ersparnisse sind Wertanlagen gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind."

Wertanlagen müssen veräußerbar sein oder Erträge erzielen können, um als eheliche Ersparnisse zu gelten.[14] Über die Verwertbarkeit von Wertanlagen entscheidet die Verkehrsauffassung.[15] Körperliche und unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen können eheliche Ersparnisse darstellen.[16] Im Gegensatz zum ehelichen Gebrauchsvermögen werden eheliche Ersparnisse von den Ehegatten aber nicht aktiv genutzt.

II.3 Unterscheidung eheliches Gebrauchsvermögen/eheliche Ersparnisse

Da sowohl eheliches Gebrauchsvermögen als auch eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen,[17] ist die Abgrenzung der beiden Begriffe voneinander nicht von besonders großer Relevanz. Für das Aufteilungsverfahren viel wichtiger ist hingegen die Abgrenzung von Vermögen, das nicht aufgeteilt wird.

Die Unterscheidung spielt aber eine Rolle, wenn die Ehegatten eine Vorausvereinbarung iSd § 97 EheG abschließen wollen, weil unterschiedliche Formvorschriften verlangt werden. Während für die Vorausvereinbarung über eheliches Gebrauchsvermögen die Schriftform genügt, muss eine Vorausvereinbarung über eheliche Ersparnisse in Form eines Notariatsakts abgeschlossen werden.[18]

---

[14] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 161.
[15] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 24f: typischerweise zählen zu den ehelichen Ersparnissen Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere, Kunstgegenstände und Liegenschaften; vgl auch *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 81 EheG Rz 12f.
[16] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 23f; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 161.
[17] RIS-Justiz RS0057331.
[18] Vgl *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 81 EheG Rz 56 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

II.4 Eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Sachen

§ 82 Abs 1 EheG enthält demgegenüber einen Katalog jener Sachen, die von der Aufteilung ausgenommen sind. Diese Arbeit widmet sich ausschließlich den in § 82 Abs 1 Z 1 EheG normierten Ausnahmen:

„Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 81), die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat (…)“

Unter eingebrachten Sachen versteht die Judikatur Vermögen, das bereits vor der Eheschließung einem Ehegatten zugeordnet war.[19] Auch Ersparnisse, die auf eine voreheliche Lebensgemeinschaft zurückgehen, sind von der Aufteilung grds ausgenommen.[20]

Ein Ehegatte erwirbt Sachen von Todes wegen, wenn die Vermögenszuwendung im Zusammenhang mit einer Erbschaft steht. Darunter fallen der gesetzliche oder testamentarischen Erbteil, Pflichtteil, Zuwendungen aus dem Titel einer letztwilligen Verfügung sowie Schenkungen auf den Todesfall.[21] Auch die Zuwendung für den Verzicht auf den gesetzlichen Pflicht- bzw Erbteil fällt unter diese Ausnahme.[22]

Schenkungen von dritter Seite unterliegen der Aufteilung dann nicht, wenn sie ausschließlich einem Ehegatten gewidmet waren. Stammen Schenkungen von Angehörigen eines Ehegatten, sollen sie im Zweifel nur diesem Ehegatten zukommen und unterliegen daher nicht der Aufteilung.[23] Stammen Schenkungen hingegen von Fremden, sollen sie im Zweifel beiden Ehegatten zukommen, was zur Folge hat, dass diese der Aufteilung unterliegen.[24]

---

[19] *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 82 EheG Rz 16 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[20] RIS-Justiz RS0057349; RS0057386.
[21] Vgl *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 9; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 236.
[22] *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 82 EheG Rz 4.
[23] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 6.
[24] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 6; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 238ff.

II.5 Vermögensrechtliche Folgen der Eheschließung

§ 1233 ABGB normiert iVm § 1237 ABGB als gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung.[25] Haben die Ehegatten keine Gütergemeinschaft vereinbart, kommt es durch die Eheschließung daher zu keiner Veränderung des Güterstandes. Die Ehe hat in diesem Fall keine Auswirkung auf die Zuordnung der (i) vor oder in der Ehe erworbenen Sachen, (ii) vor oder in der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten und (iii) vor oder in der Ehe begründeten Forderungen. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens, Schuldner seiner Verbindlichkeiten und Gläubiger seiner Forderungen.[26]

Auch die rechtskräftige Auflösung der Ehe ändert am gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung zunächst nichts. Die Folgen der Eheschließung auf den Güterstand werden erst in der nachehelichen Aufteilung wirksam. Denn im Aufteilungsverfahren wird *„der Grundsatz der Gütertrennung […] durch außergüterrechtliche Regelungen überlagert…"*.[27] Für die Qualifikation als aufzuteilendes Vermögen ist es daher unerheblich, welchem der Ehegatten das Eigentums- oder Forderungsrecht im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zugeordnet war.[28]

Die Rechtsansicht, wonach die im Laufe der Ehe angesammelten ehelichen Ersparnisse im Aufteilungsverfahren nach der bestehenden sachen- oder forderungsrechtlichen Zuordnung zuzusprechen sind, offenbart daher ein fundamentales Missverständnis im nachehelichen Aufteilungsrecht.

---

[25] Vgl etwa *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 1233 ABGB Rz 2.
[26] *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 1233 ABGB Rz 2; *Bydlinski* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1237 Rz 1 (Stand 1.6.2019, rdb.at).
[27] *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 1233 ABGB Rz 3.
[28] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 21f; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR Vor §§ 81ff EheG Rz 6; *Nimmerrichter*, Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG Zugleich eine Besprechung von OGH 3.9.2008, 3 Ob 148/08y, iFamZ 2009, 296.

II.6 Eheliche Errungenschaft als entscheidendes Kriterium für die Vermögensaufteilung

Der Aufteilung unterliegt grds das während der aufrechten Ehe gebildete Vermögen.[29] Wurde Vermögen hingegen eingebracht, von Todes wegen erworben oder geschenkt, unterliegt es gem § 82 Abs 1 Z 1 EheG nicht der Aufteilung.

Die Judikatur hat als entscheidendes Abgrenzungskriterium den Begriff der „ehelichen Errungenschaft" entwickelt.[30] Auch wenn das EheG diesen Begriff nicht kennt, knüpft es zumindest implizit an diese Unterscheidung an. Denn allen drei Ausnahmen des leg cit ist gemeinsam, dass sie nicht auf Anstrengungen während der Ehe zurückgehen.[31]

In zahlreichen E des OGH[32] findet sich die auf den Rechtssatz RIS-Justiz RS0057287 zurückgehende Formel: *„Der Aufteilung unterliegt grundsätzlich nur das Vermögen, das die Ehegatten gemeinsam geschaffen haben und zu dessen Erwerb sie während der Ehe beitragen haben."* Diese Formel könnte zur Auslegung führen, dass Vermögen nur dann als eheliche Errungenschaft qualifiziert wird, wenn es auf eine gemeinsame Anstrengung der Ehegattung zurückgeht, sei es durch gemeinsame Arbeitsleistungen oder durch gemeinsamen Konsumverzicht. Ein später veröffentlichter Rechtssatz[33] hingegen lautet: *„Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, dass heißt das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeitet oder erspart haben; nicht entscheidend ist, ob dies durch gemeinsame Tätigkeit geschah..."*.

Zu prüfen ist daher, ob Vermögen nur dann als eheliche Errungenschaft zu qualifizieren ist, wenn es auf eine gemeinsame Anstrengung der Ehegatten zurückzuführen ist, oder ob

[29] RIS-Justiz RS0057287; RS0057486; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 20.6; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 81 EheG Rz 1.
[30] RIS-Justiz RS0057486; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; 1 Ob 188/16b EF-Z 2017/34 (*Tews*) = JBl 2017, 173; OGH 1 Ob 130/20d iFamZ 2020/216 (zust *Deixler-Hübner*); *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 Rz 1; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 20.6; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 10 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[31] Vgl *Feil/Marent*, Familienrecht § 82 EheG Rz 5f; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 5 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[32] Vgl etwa OGH 29.01.1992, 1 Ob 591/91; OGH 10.09.2013, 7 Ob 168/03m.
[33] RIS-Justiz RS0057486.

Vermögen auch dann als eheliche Errungenschaft zu qualifizieren ist, wenn es im Wesentlichen auf die Anstrengung bloß eines Ehegatten zurückzuführen ist.

Bereits in einer E aus dem Jahr 1982[34] stellte der OGH klar, dass die Einbeziehung von Vermögen in die Aufteilung keine gemeinsame Anstrengung der Ehegatten voraussetzt. Diese Rechtsansicht brachte der OGH auch in der E 7 Ob 564/85[35] deutlich zum Ausdruck. In einer jüngeren E aus dem Jahr 2015[36] hielt der OGH in Abschnitt 2.3.1 fest, dass ehelich errungen wurde, was *„ …von zumindest einem der beiden Ehegatten während aufrechter Ehe erwirtschaftet wurde…“*.

Weder gemeinsame Anstrengung noch gemeinsamer Konsumverzicht der Ehegatten sind daher Voraussetzung dafür, dass Vermögen der Aufteilung unterliegt. Wesentlich ist nur, dass das Vermögen während der Ehe gebildet wurde.[37] Waren die Beiträge eines Ehegatten an der Bildung von Ehevermögen erheblich höher, kann sich das aber auf die Aufteilungsquote auswirken.[38] Diese höchstgerichtliche Klarstellung wurde in der Lehre positiv aufgenommen.[39]

II.6.1 Arbeitsleistungen

Arbeiten die Ehegatten selbst bei der Errichtung oder Sanierung von Immobilien mit, stellen die damit verbundenen Wertsteigerungen eheliche Errungenschaft dar.[40]

II.6.2 Konsumverzicht der Ehegatten

Zur ehelichen Errungenschaft zählen auch jene ehelichen Ersparnisse, die auf die sparsame Lebensführung bzw den Verzicht auf den Ehegattenunterhalt zurückzuführen

[34] OGH 1 Ob 643/82 JBl 1983, 316.
[35] OGH 09.05.1985, 7 Ob 564/85.
[36] OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370.
[37] Vgl *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht², Rz 21.
[38] RIS-Justiz RS0057969; RS0057501; OGH 1 Ob 55/19y Zak 2019/426; vgl auch *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 469ff; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 83 EheG Rz 17.
[39] *Oberhumer*, Rechtsentwicklungen im Aufteilungsrecht (Teil I) Die Aufteilungsrechtsprechung der letzten drei Jahre im Überblick, EF-Z 2015/149; *Oberhumer*, Schuldentilgung als Wertschöpfung, EF-Z 2016/94.
[40] RIS-Justiz RS0114449; OGH 30.03.1982, 5 Ob 669/81; OGH 25.09.2001, 4 Ob 208/01v; OGH 1 Ob 107/18v iFamZ 2019/124 (zust *Deixler-Hübner*); *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 84 EheG Rz 10.

sind.[41] Ob Ehegatten ihren Konsum zur Ansparung von Ehevermögen tatsächlich eingeschränkt haben, ist anhand der konkreten Lebens- und Einkommenssituation während der Ehe zu prüfen.[42]

II.6.2.A 6 Ob 535/80

In einer E des OGH aus dem Jahr 1980[43] war strittig, ob der Veräußerungserlös der in der Zwischenzeit verkauften Ehewohnung in die Aufteilung fällt. Der Antragsgegner vertrat den Standpunkt, dass der Erlös allein ihm zustehe, weil die Ehewohnung hauptsächlich mit seinem Einkommen finanziert worden sei. Sein Einkommen war erheblich höher als jenes der Antragstellerin. Ungeachtet dessen widmete die Antragstellerin ihr gesamtes Einkommen der Rückzahlung der monatlichen Kreditraten. Zur Deckung der laufenden Ausgaben und ihrer persönlichen Bedürfnisse stand der Frau nur ein bescheidenes Wirtschaftsgeld zur Verfügung. Auch wenn der OGH davon ausging, dass die Antragstellerin gem § 94 ABGB wirksam auf den Ehegattenunterhalt verzichtete, stellte er klar, dass ihre bescheidene Lebensführung ein wichtiger Beitrag für den Erwerb der Wohnung war.[44] Daher wurde der Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Ehewohnung zwischen den Parteien aufgeteilt.

II.6.2.B 1 Ob 643/82

Der E 1 Ob 643/82[45] lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragsgegnerin war an einem Unternehmen beteiligt, das hohe Gewinne erzielte. Dennoch lebte sie während der Ehe bescheiden und tätigte kaum Privatentnahmen. Der Antragsteller hingegen pflegte einen aufwendigen Lebensstil: Er besaß ein Motorboot, ging zeitweise dem Reitsport nach, besuchte mehrmals die Woche Gasthäuser und pachtete eine Bade- und Bootshütte. Der OGH korrigierte die vom RekG angenommene gleichteilige Aufteilungsquote nicht und führte aus, dass die Antragsgegnerin deutlich

[41] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EheG, § 84 Rz 8; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 386; *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 81 EheG Rz 1; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 84 EheG Rz 12 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[42] OGH 1 Ob 643/82 JBl 1983, 316
[43] OGH 6 Ob 535/80 JBl 1981, 429.
[44] Vgl etwa OGH 30.03.1982, 5 Ob 669/81.
[45] OGH 1 Ob 643/82 JBl 1983, 316.

unter den möglichen Verhältnissen lebte. Dadurch hat nicht nur sie, sondern auch der Antragsteller während der Ehe *„weitgehend auf Konsum verzichtet“*, was bei der Ermittlung der Aufteilungsquote zugunsten des antragstellenden Mannes zu berücksichtigen ist, so der OGH. Diese Begründung ist mE nur schwer nachvollziehbar, weil der aufwendige Lebensstil des Antragstellers während der Ehe gegen einen bewussten Konsumverzicht spricht.

II.6.3 Zeitliche Abgrenzung

Entscheidendes zeitliches Abgrenzungskriterium für die eheliche Errungenschaft ist nicht der Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung der Ehe, sondern bereits der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.[46]

Die ältere Judikatur war zumindest in der Begrifflichkeit ungenau, weil sie als zeitliche Grenze der ehelichen Errungenschaft die Auflösung der Ehe und nicht die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorsah.[47] Die neuere Judikatur hat auf diese begriffliche Unschärfe reagiert und nunmehr klargestellt, dass die eheliche Errungenschaft mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft endet.[48]

II.7 Aufteilungsgrundsätze nach § 83 EheG

Oberstes Ziel im Aufteilungsverfahren ist die Erzielung eines möglichst billigen und fairen Ergebnisses.[49] Der in § 83 EheG ausdrücklich normierte Grundsatz der Billigkeit soll den Aufteilungsgerichten ausreichende Flexibilität einräumen, um möglichst faire Entscheidungen unter Berücksichtigung jedes Einzelfalles treffen zu können.[50]

---

[46] RIS-Justiz RS0057331; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 81 Rz 10; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 83 EheG Rz 1 ; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 16 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[47] Vgl RIS-Justiz RS0057486: *Der Aufteilung unterliegt die eheliche Errungenschaft, dass heißt das, was die Ehegatten <u>während der Ehe</u> erarbeitet oder erspart haben…“;* 1 Ob 643/82 JBl 1983, 316.

[48] Vgl etwa OGH 11.10.2012, 1 Ob 173/12s; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370: *„…genauer bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft…“; Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 24.

[49] *Feil/Marent*, Familienrecht, § 83 EheG Rz 12.

[50] Vgl etwa *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 84 EheG Rz 1; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 379; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 83 EheG Rz 1.

Für die konkrete Aufteilung sind gem § 83 EheG vor allem die Beiträge jedes Ehegatten an der Bildung des Ehevermögens ausschlaggebend.[51] Auch Unterhaltsleistungen, Haushaltsführung sowie Kindererziehung stellen expressis verbis berücksichtigungswürdige Beiträge dar. Nach der Judikatur sind sie den wirtschaftlichen Beiträgen gleichgestellt.[52]

Zumindest in der Vergangenheit waren viele Ehen davon geprägt, dass die Ehegattin ihre eigenen Karrierepläne hintangestellt hat, um sich der Kindererziehung und Haushaltsführung zu widmen. Der Ehegatte hingegen verfolgte seine Karriere meistens uneingeschränkt weiter. Eine solche Ausgestaltung der Ehe führte beinahe zwangsläufig dazu, dass das Ehevermögen hauptsächlich aus dem Einkommen des Ehegatten finanziert wurde. Es entspricht mE daher der Billigkeit, die immateriellen Beiträge an der Vermögensbildung den materiellen Beiträgen gleichzustellen.

Für die nacheheliche Aufteilung modern geführter Ehen relevanter ist aber die Judikatur des OGH, wonach auch dann von einem gleichwertigen Beitrag beider Ehegatten ausgegangen werden kann, wenn mit dem Einkommen eines Ehegatten eheliche Ersparnisse angesammelt wurden, während mit dem anderen Einkommen die laufenden Kosten bezahlt wurden.[53] Sind beide Ehegatten berufstätig, führt das höhere Einkommen eines Ehegatten nicht automatisch zu einer höheren Aufteilungsquote, insb dann nicht, wenn der geringer verdienende Ehegatte zusätzlich den Haushalt führt.[54]

---

[51] RIS-Justiz RS0057418.

[52] Krit *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 84 EheG Rz 11 und *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht[2] (2020) S 971: nach *Deixler-Hübner* kann von einer Gleichwertigkeit materieller und immaterieller Beiträge nicht von vornherein ausgegangen werden; immaterielle Beiträge müssen für den Vermögensaufbau kausal geworden sein, was nicht immer der Fall ist; *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 83 EheG Rz 8; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 468; zust jedoch *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 84 Rz 15 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[53] Vgl OGH 1 Ob 245/15h iFamZ 2016/107 *(*krit *Deixler-Hübner)* = EF-Z 2016/69 = EvBl 2016/130 (*Beck*) = Zak 2016/165 mwN.

[54] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 474ff mwN.

Der OGH geht davon aus, dass die Ehegatten zur Bildung des Ehevermögens im Normalfall etwa gleich hohe Beiträge geleistet haben und teilt das Vermögen daher häufig auf Basis einer Quote von 1:1 auf.[55]

II.7.1 Folgen unterschiedlich hoher Beiträge auf die Aufteilungsquote

Erst wenn die Beiträge der Ehegatten gravierend voneinander abweichen, rückt der OGH von einer gleichteiligen Aufteilung ab.[56] Das seltene Abweichen von der gleichteiligen Aufteilung wird von der hL kritisch gesehen.[57] In der E 1 Ob 46/13s[58] wurde etwa die Aufteilungsquote zugunsten des haushaltsführenden Ehegatten auf 60:40 festgelegt, weil er daneben auch Teilzeit arbeitete und das daraus lukrierte Einkommen zur Bezahlung der laufenden Ausgaben herangezogen wurde.

Verzichtete ein Ehegatte weitgehend auf freizeitbedingte Ausgaben, um Ehevermögen anzusparen, kann sich auch dieser Verzicht zu seinen Gunsten auf die Aufteilungsquote auswirken, wenn der andere Ehegatte demgegenüber einen aufwendigen Lebensstil pflegte.[59]

Die Judikatur des OGH, von einer gleichteiligen Aufteilung nur in Ausnahmefällen abzugehen, mag ihre Gründe in der höheren Vorhersehbarkeit der nachehelichen Vermögensaufteilung haben, führt aber manchmal auch zu unbilligen Ergebnissen.

---

[55] RIS-Justiz RS0057501; RS0057651; OGH 30.08.2007, 2 Ob 143/07d; OGH 1 Ob 86/13y Zak 2013/569; OGH 1 Ob 245/15h iFamZ 2016/107 *(*krit *Deixler-Hübner)* = EF-Z 2016/69 = EvBl 2016/130 (*Beck*) = Zak 2016/165; *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)[26] § 83 EheG (Stand 1.8.2018, rdb.at); *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft[13] (2019) S 159f; *Feil/Marent*, Familienrecht, § 83 Rz 19; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 84 Rz 7 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[56] Vgl OGH 30.03.1982, 5 Ob 669/81; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 84 EheG Rz 24; *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 83 EheG Rz 17; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 84 Rz 15 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[57] So etwa *Deixler-Hübner*, Ausgleichszahlung für die Wertsteigerung eines gemeinsam erwirkten Zubaus an einer eingebrachten Liegenschaft, iFamZ 2016/107; *Deixler-Hübner*, Wertverfolgende Berücksichtigung des nicht der Aufteilung unterliegenden Vermögens – Zuwendungen Dritter, iFamZ 2019/161.

[58] OGH 1 Ob 46/13s iFamZ 2013/147.

[59] OGH 30.03.1982, 5 Ob 669/81.

III Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel

Gem § 82 Abs 1 Z 1 EheG unterliegen Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder die ihm von dritter Seite geschenkt wurden, nicht der Aufteilung. Welche Auswirkung hat es aber auf die nacheheliche Aufteilung, wenn solche Mittel oder deren Erlös dem Erwerb von Ehevermögen gewidmet wurden?

Nach dem Surrogationsprinzip unterliegt weder das eingebrachte Vermögen selbst, noch dessen Veräußerungserlös der Aufteilung, sofern das Surrogat zum restlichen Vermögen klar abgrenzbar bleibt und keine Umwidmung in eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse erfolgte.[60] Wurde aufteilungsfremdes Vermögen während der Ehe hingegen umgewidmet, unterliegt es nach der ständigen Judikatur des OGH der Aufteilung.[61] Dieses Kapitel wird die Kriterien der Umwidmung herausarbeiten.

III.1 Umwidmung in eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse

Setzt ein Ehegatte für die Bildung von Ehevermögen aufteilungsfremde Mittel ein, hat das im Falle der nachehelichen Vermögensaufteilung erhebliche Auswirkungen. Denn der OGH nimmt in ständiger Rsp an, dass diese Mittel dadurch schlüssig in Ehevermögen umgewidmet werden und ihren aufteilungsrechtlichen *„Sonderstatus“* verlieren.[62]

[60] RIS-Justiz RS0057322; RS0057478; OGH 4 Ob 533/87 EFSlg 54.549; OGH 29.09.1999, 6 Ob 162/99p; *Gitschthaler*, Aufteilungrecht² Rz 2; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 EheG Rz 12; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner* (Hrsg) Handbuch Familienrecht² (2020) S 976f; *Feil/Marent*, Familienrecht, § 82 EheG Rz 33; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 262f; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 82 EheG Rz 9f.

[61] RIS-Justiz RS0057298; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 EheG Rz 12; *Gitschthaler*, Aufteilungrecht² Rz 266f; *Feil/Marent*, Familienrecht, § 82 EheG Rz 5; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 11 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[62] RS0057298; OGH 23.03.1988, 2 Ob 705/87; OGH 29.09.1999, 6 Ob 162/99p; OGH 3 Ob 148/08y iFamZ 2009, 296 (*Nimmerrichter*). *Feil/Marent*, Familienrecht, § 82 EheG Rz 6; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 266f; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 13 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

III.1.1 Kritik der Lehre an der Judikatur der schlüssigen Umwidmung

Die Lehre kritisiert mE zu Recht, dass der OGH eine „schlüssige Umwidmung" annimmt, ohne zu prüfen, ob die strengen Voraussetzungen für die Bejahung eines schlüssigen Verhaltens iSd § 863 ABGB überhaupt vorliegen.[63]

III.1.1.A 3 Ob 148/08y

Stellvertretend für die von der Judikatur angenommene schlüssige Umwidmung von aufteilungsfremden Mitteln wird eine E aus dem Jahre 2008[64] referiert.

Die während der Ehe erworbene Ehewohnung wurde mit einem vorehelichen Lottogewinn finanziert. Der OGH bestätigte die E der Unterinstanzen: Da der Lottogewinn in den Erwerb der Ehewohnung floss, wurde er schlüssig umgewidmet. Die Ehewohnung wurde daher aufgeteilt. In dieser E wich der OGH ohne nähere Begründung von der Judikatur ab, wonach vor der Eheschließung erwirtschaftetes Vermögen nicht der Aufteilung unterliegt, selbst wenn es im Rahmen einer Lebensgemeinschaft erworben wurde.[65]

Nach *Nimmerrichter* hat der OGH damit die Anordnung in § 82 Abs 1 Z 1 EheG, eingebrachte Sachen nicht aufzuteilen, ignoriert und mit dem Kunstgriff der „schlüssigen Umwidmung" eine Judikatur „*contra legem*" entwickelt.[66] *Deixler-Hübner* weist zu Recht darauf hin, dass die Annahme einer Umwidmung einen entsprechenden Umwidmungswillen voraussetzt, der entweder ausdrücklich oder schlüssig zum Ausdruck gebracht werden muss.[67] Eine Umwidmung darf nur dann angenommen

[63] *Nimmerrichter*, Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG Zugleich eine Besprechung von OGH 3.9.2008, 3 Ob 148/08y, iFamZ 2009, 296; *Deixler-Hübner*, Zur Abgrenzung der Aufteilungsmasse Lösungsvorschläge im Hinblick auf Widmungs- und Umwidmungsakte, iFamZ 2012, 133; *Deixler-Hübner*, Wertverfolgende Berücksichtigung des nicht der Aufteilung unterliegenden Vermögens – Zuwendungen Dritter, iFamZ 2019/161.
[64] OGH 3 Ob 148/08y iFamZ 2009, 296 (krit *Nimmerrichter*).
[65] RIS-Justiz RS0057349; RS0057386; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 229.
[66] *Nimmerrichter*, Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG Zugleich eine Besprechung von OGH 3.9.2008, 3 Ob 148/08y, iFamZ 2009, 296.
[67] *Deixler-Hübner*, Zur Abgrenzung der Aufteilungsmasse Lösungsvorschläge im Hinblick auf Widmungs- und Umwidmungsakte, iFamZ 2012, 133; *Deixler-Hübner*, Schenkung eines mit von Todes wegen erworbenen Mitteln angeschafften Vermögenswerts an den Ehegatten zum alleinigen Gebrach, iFamZ 2018/146; *Deixler-Hübner*, Schenkung eingebrachter Vermögenswerte an den anderen Ehegatten, iFamZ 2020/139 (mit Verweis auf iFamZ 2012, 133).

werden, wenn die strengen Voraussetzungen für die Annahme einer schlüssigen Willensbekundung nach § 863 ABGB erfüllt sind. ISd leg cit muss sich aus dem Verhalten des Ehegatten sein Wille zur Umwidmung zweifelsfrei ableiten lassen.[68]

Ein gemeinsamer Entschluss der Ehegatten, den vorehelichen Lottogewinn der Finanzierung der Ehewohnung zu widmen, spricht mE zumindest prima facie für eine schlüssige Umwidmung. Der Kritik *Deixler-Hübners* kann man sich aber vollinhaltlich anschließen, weil der OGH nicht geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines schlüssigen Verhaltens gegeben waren.

III.1.2 Rechtsunsicherheit infolge fehlender dogmatischer Begründung

Nach der Judikatur des OGH ist die Ehewohnung jedenfalls dann der Aufteilung entzogen, wenn ein Ehegatte sie in die Ehe eingebracht hat.[69] Andererseits werden Immobilien nach der Judikatur in die Aufteilung einbezogen, wenn sie während der Ehe mit eingebrachten, von Todes wegen erworbenen oder geschenkten Mitteln (teil-)finanziert wurden.[70]

Es sollte zumindest dogmatisch begründet werden, warum nur vermögensverändernde Umwidmungen zu einer Aufteilung führen, nicht aber die Widmung einer eingebrachten Immobilie als Ehewohnung. Dogmatisch müsste die Aufteilung einer eingebrachten Immobilie, die als Ehewohnung gewidmet wurde, mE an der Hürde der Schlüssigkeit iSd § 863 ABGB scheitern. Aus dem Entschluss, eine in die Ehe eingebrachte Wohnung als Ehewohnung zu nutzen, kann nicht mit hinreichender Sicherheit eine gewollte Umwidmung in Ehevermögen abgeleitet werden.

III.2 Spannung zwischen § 81 Abs 1 EheG und § 82 Abs 1 Z 1 EheG

Werden eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse während der Ehe mit eingebrachten, geerbten oder geschenkten Mitteln gebildet, stellt sich die Grundsatzfrage, ob dieses Vermögen als der Aufteilung unterliegendes Ehevermögen iSd § 81 EheG oder

[68] RIS-Justiz RS0109021; Vgl etwa *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)[26] § 863 ABGB (Stand 1.8.2018, rdb.at).
[69] RIS-Justiz RS0057386; OGH 30.01.1986, 7 Ob 514/86; OGH 28.09.2005, 7 Ob 129/05d.
[70] Vgl *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 58ff mwN.

als von der Aufteilung ausgenommenes Vermögen iSd §82 Abs 1 Z 1 EheG zu qualifizieren ist.

Das Gesetz bietet keine ausreichende Abgrenzung zwischen § 81 Abs 1 EheG und § 82 Abs 1 Z 1 EheG, weil eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse zugleich eingebracht, von Todes wegen erworben oder geschenkt sein können. Bereits *Wilhelm*[71] hielt dazu fest: *„Vielleicht kommt der Rechtsprechung in keinem anderen Teilgebiet des Privatrechts als dem der §§ 81 ff EheG eine so wichtige interpretative, ja rechtsschöpferische Aufgabe zu: Auf eine inhaltliche Regelung der Vermögensteilung hat der Gesetzgeber weitgehend verzichtet, …".*

Unter diesem Aspekt kann der mitunter kreativen Judikatur des OGH zum Aufteilungsrecht mE mehr Verständnis entgegengebracht werden. Weiterhin nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der OGH die schlüssige Umwidmung annimmt, ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein schlüssiges Verhalten vorliegen. Immerhin werden an die Umwidmung bedeutende Rechtsfolgen geknüpft: Durch die Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel unterliegen auch diese Mittel der Aufteilung, obwohl sie nach dem Gesetzestext eigentlich nicht in die Aufteilung fallen dürften. Es bleibt zu hoffen, dass das Höchstgericht die Kritik der hL zum Anlass nimmt, um seine Entscheidungen zur Umwidmung in Zukunft rechtsdogmatisch zu begründen.

III.3 Zusammenfassung

Geht während der Ehe gebildetes Vermögen nicht auf eheliche Errungenschaft zurück, unterliegt es nach der Judikatur der Aufteilung, wenn es während aufrechter Ehe schlüssig in Ehevermögen umgewidmet wurde.[72] Diese Judikatur steht im Spannungsverhältnis zum Wortlaut und zur Intention des § 82 Abs 1 Z 1 EheG, wonach Vermögen, das nicht auf eheliche Errungenschaft zurückgeht, der Aufteilung entzogen ist.

[71] *Wilhelm*, Die Aufteilung des ehelichen Vermögens nach den §§ 81 ff EheG in der Rechtsprechung, NZ 1986, 145.
[72] RIS-Justiz RS0057298; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 EheG Rz 12; *Gitschthaler*, Aufteilungrecht² Rz 266f; *Feil/Marent*, Familienrecht, § 82 EheG Rz 5; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 11 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

Die hL[73] steht dieser Judikatur kritisch gegenüber, weil der OGH den Aufteilungsbegriff mit der dogmatisch unbegründeten Annahme schlüssiger Umwidmungen ohne gesetzliche Grundlage ausdehnt.

[73] *Nimmerrichter*, iFamZ 2009, 296; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2012, 133; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2019/161; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2020/139.

IV Vorwegzuweisung

Der Gesetzgeber lehnt die Aufteilung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Sachen aus gutem Grund ab: Im Gegensatz zu ehelichem Gebrauchsvermögen oder ehelichen Ersparnissen sind sie auf keine eheliche Errungenschaft zurückzuführen.[74] Die vom OGH entwickelte Judikatur zur Umwidmung und die dadurch bewirkte Aufteilung ist nicht unumstritten, weil sich der OGH dadurch relativ weit vom Wortlaut des Gesetzes entfernt hat.[75]

Dem OGH ist aber zugute zu halten, dass er im Aufteilungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleich für die aus einer Umwidmung resultierende Benachteiligung schafft. Er hat unter dem Begriff der „Vorwegzuweisung" bzw der „wertverfolgenden Berücksichtigung" Voraussetzungen entwickelt, dass dem betroffenen Ehegatten noch vor der eigentlichen Aufteilung des Vermögens ein Betrag in Höhe der umgewidmeten Mittel zugewiesen wird.[76] Durch diese Judikatur ist mE die strittige Frage, ob die Ausdehnung der Aufteilungsmasse durch die Annahme einer Umwidmung mit der Intention des § 82 Abs 1 Z 1 EheG in Einklang gebracht werden kann, etwas entschärft worden. Die nächsten Kapitel widmen sich den Kriterien für die Vorwegzuweisung im Detail.

IV.1 Voraussetzungen für die Vorwegzuweisung

Die Vorwegzuweisung ist an zwei Bedingungen geknüpft: Einerseits muss das umgewidmete Vermögen im ehelichen Vermögen weiter fortwirken, andererseits muss es noch deutlich abgrenzbar vom restlichen Vermögen sein.[77] Erst das Vorliegen beider Voraussetzungen berechtigt zu einer wertverfolgenden Berücksichtigung des umgewidmeten Vermögens.

---

[74] Vgl *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 82 EheG Rz 1.
[75] Siehe Kapitel III.1
[76] RIS-Justiz RS0057490; OGH 16.04.1997, 7 Ob 109/97y; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2019/99; OGH 1 Ob 64/18w iFamZ 2018/149 = EF-Z 2018/125 (*Gitschthaler*); *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 269.
[77] OGH 1 Ob 247/14a EF-Z 2015/98 = Zak 2015/350; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2019/99; OGH 15.03.2000, 9 Ob 29/00f; OGH 29.09.1999, 6 Ob 162/99p; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 264 ff.

IV.1.1 Fortwirken im ehelichen Vermögen

Nur wenn das eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Vermögen nach der Umwidmung im Ehevermögen weiter fortwirkt, kommt eine Vorwegzuweisung in Frage. Das ist in der Praxis häufig dann der Fall, wenn diese Mittel für den Erwerb, die Errichtung oder die Sanierung von Immobilien verwendet werden.[78]

IV.1.1.A 1 Ob 58/17m

In einer E des OGH vom 28.06.2017[79] erhielt der Antragsgegner für den Ankauf von Materialien zur Errichtung des ehelichen Hauses Geldgeschenke seiner Verwandten, die auch bei der Errichtung des Hauses tatkräftig mithalfen. Die Immobilie unterlag der Aufteilung. Strittig war, ob der Antragsgegner einen Anspruch auf Vorwegzuweisung der in den Hausbau gewidmeten Geldgeschenke und der von seinen Verwandten erbrachten Arbeitsleistungen hatte.

Der OGH ist zum Ergebnis gekommen, dass sowohl Arbeitsleistungen als auch Geldgeschenke „Sachen" iSd § 82 EheG sind,[80] für die eine Vorwegzuweisung zustehen kann.

IV.1.1.B 1 Ob 64/18w

In einer E des OGH aus 2018[81] hat die Antragsgegnerin die eingebrachte Liegenschaft A während der Ehe veräußert, um mit dem Verkaufserlös gut zwei Drittel des Kaufpreises der neuen Ehewohnung B zu finanzieren. Den Hauptteil der vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb der Liegenschaft A hat die Antragsgegnerin noch vor der Ehe erbracht, nur ein geringer Teil des Kaufpreises wurde während der Ehe finanziert. Im Verfahren konnte nachgewiesen werden, in welchem Verhältnis die Liegenschaft A mit vorehelichen Ersparnissen der Antragsgegnerin finanziert wurde. Der OGH hat daher ein Fortwirken dieser Ersparnisse bejaht und eine Vorwegzuweisung gewährt.

---

[78] OGH 1 Ob 58/17m iFamZ 2017/182 = EF-Z 2017/141; OGH 1 Ob 64/18w iFamZ 2018/149 = EF-Z 2018/125 (*Gitschthaler*).
[79] OGH 1 Ob 58/17m iFamZ 2017/182= EF-Z 2017/141.
[80] Vgl auch *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)[26] § 82 EheG (Stand 1.8.2018, rdb.at).
[81] OGH 1 Ob 64/18w iFamZ 2018/149= EF-Z 2018/125 (*Gitschthaler*).

IV.1.1.C 1 Ob 247/14a

Auch die Tilgung offener Kreditraten durch die Eltern eines Ehegatten kann zu einer Vorwegzuweisung berechtigen, sofern die mit dem Kredit finanzierte Immobilie sich noch im Vermögen der Ehegatten befindet.[82]

Diese E steht mE im Einklang mit der Rechtslage. Zahlen Eltern während laufender Ehe Teile des Kredites zurück, liegt eine Schenkung vor, die gem §82 Abs 1 Z 1 Fall 2 EheG von der Aufteilung ausgenommen ist. Wurden die geschenkten Mittel jedoch umgewidmet und unterliegen daher nach der ständigen Rsp des OGH der Aufteilung, sind diese Mittel im Falle der Aufteilung immerhin vorweg zuzuweisen.

IV.1.1.D Deckung der laufenden Ausgaben

Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, PKW-Leasingraten, Versicherungsprämien, stellen laufende Ausgaben dar, die zwar lebensnotwendig, aber mit keiner Vermehrung des Ehevermögens verbunden sind. Werden diese Ausgaben daher mit eingebrachten, von Todes wegen erworbenen oder geschenkten Mitteln finanziert, hat dies in der nachehelichen Aufteilung zur Folge, dass eine Vorwegzuweisung mangels Fortwirkung scheitert.[83]

IV.1.1.D.1 1 Ob 19/18b

Stellvertretend für viele andere E wird diese mE sehr aussagekräftige E des OGH vom 30.04.2018[84] vorgestellt, welcher folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Die Ehefrau brachte etwa EUR 100.000 in die Ehe ein. Bis zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wurde das gesamte eingebrachte Kapitalvermögen für die laufenden Kosten ausgegeben. Der Ehemann führte eine Arzt-Ordination, in der auch seine Frau zeitweise arbeitete. Das Ehepaar lebte „über seinen Verhältnissen“. Die Antragsgegnerin vertrat im Aufteilungsverfahren den Standpunkt, dass die Ehegatten ohne Verwendung

[82] OGH 1 Ob 247/14 EF-Z 2015/98 = Zak 2015/350.
[83] OGH 30.04.2018, 1 Ob 19/18b; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2019/99.
[84] OGH 30.04.2018, 1 Ob 19/18b.

des eingebrachten Kapitals einen Konsumkredit zur Bestreitung ihrer Lebensführung aufnehmen hätten müssen. Das Kapital würde insoweit fortwirken, als Kreditschulden noch offen wären.

Da der Antragsgegnerin der Großteil des Vermögens zugewiesen wurde, stand dem Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu. Das RekG bezog den von der Antragsgegnerin eingebrachten Geldbetrag von EUR 100.000 aus Billigkeitserwägungen in die Aufteilung ein und reduzierte die Ausgleichszahlung auf Basis einer Aufteilungsquote von 1:1 um EUR 50.000. Der OGH hob den angefochtenen Beschluss jedoch auf:

Das Ehepaar hätte ohne das eingebrachte Kapital der Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit eher seine Ausgaben reduziert als einen Konsumkredit über EUR 100.000 aufzunehmen. Außerdem scheiterte eine Vorwegzuweisung daran, dass das eingebrachte Kapital für laufende Ausgaben verbraucht wurde und daher nicht mehr fortwirkte. Die Reduktion der Ausgleichszahlung um die Hälfte der umgewidmeten Geldmittel erachtete der OGH als zu hoch. Im Ergebnis verringerte er die Ausgleichszahlung um EUR 22.000. Die gleichteilige Aufteilung blieb jedoch unverändert.

IV.1.2 Deutliche Abgrenzung vom restlichen Vermögen

Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Vorwegzuweisung zu erfüllen, muss das umgewidmete Vermögen nicht nur fortwirken, sondern vom restlichen Vermögen auch deutlich abgrenzbar sein.[85]

IV.1.2.A 1 Ob 49/19s

Zur geforderten deutlichen Abgrenzung wird stellvertretend eine E aus dem Jahr 2019[86] referiert:

Der Mann brachte Kapital in die Ehe ein, das aus Zuwendungen seiner Eltern, einer Abschlagszahlung seines Bruders für die Abgabe eines Pflichtteilsverzichts sowie eigenen Ersparnissen bestand. Nach der Eheschließung schenkten ihm seine Eltern zur

[85] RIS-Justiz RS0057478; RS0057322; OGH 23.03.1988, 2 Ob 705/87; OGH 15.03.2000, 9 Ob 29/00f.
[86] OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2019/99.

Finanzierung des Baugrundes weiteres Geld. Dieses Geldgeschenk wurde ihm vorweg zugewiesen und war nicht mehr streitgegenständlich.

Streitpunkt war, ob der Antragsgegner auch die Voraussetzungen für eine Vorwegzuweisung seiner in die Ehe eingebrachten Geldmittel erfüllte. Das RekG berücksichtigte für die Ermittlung der Vorwegzuweisung das eingebrachte Kapital nur, sofern es noch bestimmten Bauphasen zugeordnet werden konnte.

Der OGH hob den angefochtenen Beschluss jedoch mit folgender Begründung auf:

Es muss kein Nachweis darüber erbracht werden, welche Baufortschritte mit aufteilungsfremden Mitteln finanziert wurden. Eine ausreichende Abgrenzbarkeit zum restlichen Vermögen liegt vor, wenn nachweisbar ist, dass es für den Hausbau „*irgendwie"* eingesetzt wurde. Eine Vorwegzuweisung scheitert an der fehlenden Abgrenzung zum sonstigen Ehevermögen erst dann, wenn die Investition in die Liegenschaft überhaupt nicht mehr nachweisbar ist.

Es stellt sich dabei aber mE die Frage, wie es gelingen soll, ein Gericht davon zu überzeugen, dass eingebrachte Mittel in die Errichtung der Immobilie geflossen sind, ohne gleichzeitig die damit finanzierten Bauphasen nachweisen zu können. Da mit der Errichtung eines Hauses erhebliche Kosten verbunden sind, sollte es mit Hilfe von Rechnungen oder Überweisungsbelegen eigentlich gelingen, nachzuweisen, welche Bauphasen finanziert wurden.

Der OGH bestätigte in einer E vom 21.01.2020[87] diese Rechtsansicht.

IV.1.3 Kritik

Der OGH gewährt eine Vorwegzuweisung nur, wenn die aufteilungsfremden Mitteln nach der Umwidmung weiter fortwirken. Die Deckung der laufenden Ausgaben steht jedoch ebenfalls in untrennbarer Verbindung mit der Ehe und entspricht einem noch existenzielleren Bedürfnis als die Ansparung von Vermögen. Prima facie ist diese Differenzierung nicht nachvollziehbar. Sie folgt aber gesetzlichen Vorgaben:

[87] OGH 1 Ob 142/19t iFamZ 2020/67 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2020/51 (*Gitschthaler*).

Eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse unterliegen gem §81 Abs1 EheG der Aufteilung, sofern sie im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft noch vorhanden waren.[88] Eine Aufteilung des Ehevermögens ist daher ausgeschlossen, wenn es im Laufe der Ehe in die Deckung der laufenden Ausgaben floss. Aus demselben Grund kommt es auch zu keiner Aufteilung von umgewidmetem, aber bereits verbrauchtem Vermögen. Ohne Anknüpfung an ein der Aufteilung unterliegendes Vermögen kommt eine Vorwegzuweisung nicht in Betracht.

IV.2 Alternative Möglichkeit zur Berücksichtigung der Umwidmung

Die Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel während der Ehe stellt einen Beitrag iSd § 83 EheG dar.[89] Statt diese Mittel vorweg zuzuweisen, könnte die umwidmungsbedingte Aufteilung alternativ in der Aufteilungsquote berücksichtigt werden.

Der OGH berücksichtigte in einigen E die Umwidmung aufteilungsfremder Mittel in der Aufteilungsquote, statt vorweg einen Betrag zuzuweisen.[90] Davon ist der OGH in jüngeren E aber abgerückt.[91] Es scheint daher gefestigte Rsp zu sein, dass dem betroffenen Ehegatten zunächst der Wert des umgewidmeten Vermögens vorweg zuzuweisen ist, ehe die Aufteilung des restlichen Vermögens erfolgt.

Da die Umwidmung aufteilungsfremder Mittel in Ehevermögen in Form der Vorwegzuweisung berücksichtigt wird, sollte sie bei der Ermittlung der Aufteilungsquote mE keine Rolle mehr spielen. Würde sich die Umwidmung neben der Vorwegzuweisung auch auf die Aufteilungsquote auswirken, wäre der andere Ehegatte unbillig benachteiligt. Denn der Vorteil der umwidmungsbedingten Erweiterung der Aufteilungsmasse wird durch die Vorwegzuweisung bereits ausgeglichen.

---

[88] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 9.
[89] Vgl etwa *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 83 EheG Rz 7.
[90] Vgl etwa OGH 18.02.1993, 8 Ob 1516/93; OGH 29.09.1999, 6 Ob 162/99p; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 64.
[91] Siehe etwa OGH 1 Ob 86/13y Zak 2013/569; OGH 1 Ob 247/14a EF-Z 2015/98 = Zak 2015/350.

IV.3 Anpassung der Aufteilungsquote als Ausweg zur Vermeidung unbilliger Benachteiligungen

Wurde mit aufteilungsfremden Mitteln die Lebensführung der Ehegatten finanziert, scheitert eine Vorwegzuweisung. Sie kommt auch dann nicht in Betracht, wenn private Konsumschulden eines Ehegatten mit Ehevermögen zurückbezahlt wurden. Das Vermögen wirkt durch die Schuldentilgung nicht weiter fort.

Das Aufteilungsrecht bietet als Entschärfung unbilliger Benachteiligungen die aus der §83 EheG entwickelte Judikatur zur Aufteilungsquote an.[92] Die Finanzierung des täglichen Lebens und der ehelich bewirkte Abbau von Schulden eines Ehegatten stellen wichtige Beiträg zur Bildung des Ehevermögens iSd §83 EheG dar.[93] Muss das Ehevermögen für die Deckung der laufenden Ausgaben nicht angetastet werden, steht mehr Kapital zur Verfügung, um Ehevermögen zu bilden. Durch den Schuldenabbau könnte sich der betroffene Ehegatte in Zukunft an der Finanzierung des Ehevermögens beteiligen. Aus Gründen der Billigkeit sollten sich diese Beiträge daher auf die Aufteilungsquote auswirken.

IV.3.1.A 1 Ob 19/18b

Im Hinblick darauf ist die E 1 Ob 19/18b[94] nicht nachvollziehbar: Die Ehefrau hat Kapital von EUR 100.000 in die Ehe eingebracht, das aus einem Hausverkauf stammte. Das gesamte Kapital wurde während der Ehe verbraucht, um damit die Lebensführung zu finanzieren. Auch wenn der OGH die Ausgleichszahlung an den Antragsgegner etwas herabgesetzt hat, ließ er die gleichteilige Aufteilungsquote unverändert.

[92] Vgl *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 84 EheG Rz 23; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 83 EheG Rz 17.
[93] Vgl etwa OGH 1 Ob 245/15h iFamZ 2016/107 *(*krit *Deixler-Hübner)* = EF-Z 2016/69 = EvBl 2016/130 (*Beck*) = Zak 2016/165.
[94] OGH 30.04.2018, 1 Ob 19/18b.

IV.3.1.B 1 Ob 145/16d

In der E 1 Ob 145/16d[95] nahm der Antragsgegner im Laufe der Ehe einen Kredit auf, um damit seine teuren Hobbies zu finanzieren. Dieser Kredit wurde mit Ehevermögen getilgt. Der OGH bestätigte die Kürzung der an den Antragsgegner zu leistenden Ausgleichszahlung mit der ausdrücklichen Begründung, dass der Kredit ausschließlich den Interessen des Antragsgegners diente.

IV.3.1.C 1 Ob 227/16p

In der E 1 Ob 227/16p[96] wurden während aufrechter Ehe Konsumschulden des antragstellenden Mannes im Ausmaß von EUR 98.000 getilgt. Der OGH bestätigte den Beschluss des RekG, der Antragsgegnerin keine Zahlung mehr aufzuerlegen, obwohl dem Antragsteller streng genommen noch eine Ausgleichszahlung zustand. Das in die Schuldentilgung geflossene Ehevermögen hätte alternativ auch angespart werden können, so der OGH. *Deixler-Hübner*[97] begrüßt diese E, weil dadurch eine Benachteiligung des anderen Ehegatten verhindert wurde.

IV.3.1.D Fazit

Wurden Privatkredite eines Ehegatten mit Mitteln getilgt, die während der Ehe erwirtschaftet wurden, nimmt der OGH – soweit ersichtlich – keine Änderung der Aufteilungsquote vor, sondern passt allenfalls die Ausgleichszahlung an. Da die Ausgleichszahlung weniger von der Aufteilungsquote als vielmehr vom Wert der Aufteilungsmasse abhängt, lassen die vom OGH vorgenommenen Anpassungen der Ausgleichszahlung keine verallgemeinernden Schlussfolgerung darüber zu, inwieweit sich ehelich bewirkte Kredittilgungen von Privatschulden auf die Aufteilung auswirken.

Besser wäre in diesen Fällen mE, eine Anpassung der Aufteilungsquote vorzunehmen, weil dann wahrscheinlich aussagekräftigere Schlüsse auf ähnlich gelagerte Sachverhalte gezogen werden könnten.

---

[95] OGH 1 Ob 145/16d iFamZ 2016/229.
[96] OGH 1 Ob 227/16p iFamZ 2017/69 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2017/81 = Zak 2017/152.
[97] OGH 1 Ob 227/16p iFamZ 2017/69 (zust *Deixler-Hübner*).

IV.4 Differenzierung hinsichtlich vorehelich geleisteter Beiträge

Unterliegt eine Liegenschaft trotz Einbringung der Aufteilung,[98] stellt sich die Frage, ob den Ehegatten die vorehelich geleisteten Beiträge vorweg zuzuweisen sind.

Der OGH differenziert folgendermaßen: Eine Vorwegzuweisung für vorehelich erbrachte Leistungen kommt nur zugunsten jenes Ehegatten in Frage, der die Liegenschaft in die Ehe eingebracht hat. Der andere Ehegatte müsste seinen Anspruch einklagen – voreheliche Leistungen an einer fremden Liegenschaft berechtigen zu keiner Vorwegzuweisung im Rahmen des Aufteilungsverfahrens.[99]

IV.5 Empfehlungen in der Rolle als Rechtsberater

In Anbetracht dieser Judikatur kann man als Rechtsberater jedem Ehegatten nur raten, eingebrachte, von Todes wegen erworbene oder geschenkte Vermögenswerte ausschließlich in wertbeständige Surrogate zu investieren und diese Investitionen genau zu dokumentieren.

Werden aufteilungsfremde Mittel der Finanzierung von Immobilien gewidmet, sind sie aus aufteilungsrechtlicher Sicht gut angelegt. Immobilien dienen typischerweise einem langfristigen Vermögensaufbau, sodass ein Fortwirken nach der Umwidmung im Sinne der Judikatur sichergestellt ist.[100] Durch die Investition in Immobilien ist daher der Weg für einen Anspruch auf Vorwegzuweisung im Falle einer nachehelichen Aufteilung geebnet.

Gleichzeitig kann jedem Ehegatten nur dringend davon abgeraten werden, mit aufteilungsfremdem Vermögen die laufenden Ausgaben zu bezahlen. Eine Vorwegzuweisung scheitert an der fehlenden Fortwirkung im Ehevermögen.[101]

---

[98] Siehe Kapitel VII

[99] RIS-Justiz RS0057386; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 82 EheG Rz 30.

[100] Vgl RIS-Justiz RS0057490; OGH 1 Ob 245/16d iFamZ 2016/229; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (*Deixler-Hübner*) = EF 2019/99.

[101] OGH 30.04.2018, 1 Ob 19/18b; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (*Deixler-Hübner*) = EF 2019/99.

IV.6 Die Vorwegzuweisung in der Praxis

Zunächst ist der Gesamtwert des Aufteilungsvermögens zu ermitteln. Davon sind die Vorwegzuweisungen und die konnexen Schulden abzuziehen.[102] Das Restvermögen ist zwischen den Ehegatten auf Basis der Aufteilungsquote aufzuteilen.[103]

Aufteilungsrecht ist gelebtes Recht. Die folgenden Fälle samt Lösungen gem der OGH-Judikatur[104] sollen die Theorie zur Vorwegzuweisung verständlicher machen.

IV.6.1 Fall 1

Da die Parteien über die Aufteilung des restlichen Vermögens bereits eine Einigung erzielen konnten, ist nur mehr die während der Ehe erworbene Ehewohnung aufzuteilen. Laut Gutachten eines Immobilien-SV hat die Wohnung einen aktuellen Verkehrswert von EUR 500.000. Die Eltern von P 1 haben ihr für die Anschaffung der Ehewohnung EUR 70.000 geschenkt, P 2 hat ihr vorehelich erspartes Vermögen von EUR 10.000 in die Anschaffung investiert. Ansonsten wurde die Ehewohnung mit ehelichen Mitteln finanziert.

P 1 ist vom Wert der Aufteilungsmasse (EUR 500.000) vorweg ein Betrag von EUR 70.000 zuzuweisen, P 2 ein Betrag von EUR 10.000. Der aufzuteilende Restbetrag beträgt daher EUR 420.000. Jede Partei hat auf Basis einer Aufteilungsquote von 1:1 Anspruch auf EUR 210.000. Da nur mehr die Ehewohnung aufzuteilen ist, hat jene Partei, welcher die Liegenschaft nicht zugesprochen wird, Anspruch auf eine Ausgleichszahlung von EUR 210.000.[105]

Wird P 1 die Liegenschaft zugesprochen, hat sie eine Ausgleichszahlung von EUR 220.000 zu leisten (EUR 10.000 plus EUR 210.000). Vice versa hat P 2 eine Ausgleichszahlung von EUR 280.000 zu leisten (EUR 70.000 plus EUR 210.000).

---

[102] RIS-Justiz RS0057349; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370.
[103] RIS-Justiz RS0132057; OGH 1 Ob 247/14a EF-Z 2015/98 = Zak 2015/350; OGH 1 Ob 6/21w iFamZ 2021/128 (zust *Deixler-Hübner*).
[104] RIS-Justiz RS0057490.
[105] OGH 8 Ob 690/88 MietSlg 60.359 = EFslg 60.395.

IV.6.2 Variante 1

Zur Finanzierung der Ehewohnung haben die Ehegatten einen Kredit aufgenommen, von dem im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ein Kreditsaldo in Höhe von EUR 80.000 unberichtigt aushaftet.

Neben dem Abzug der an beide Parteien zuzuweisenden Beträge ist zusätzlich der noch aushaftende Kreditsaldo von EUR 80.000 vom Aufteilungsvermögen abzuziehen. Daher ist zwischen den Parteien ein Restbetrag von EUR 340.000 aufzuteilen. Auf Basis einer Aufteilungsquote von 1:1 haben beide Parteien Anspruch auf jeweils EUR 170.000.

Wird P 1 die Ehewohnung zugesprochen, hat sie unter Berücksichtigung der Vorwegzuweisung von EUR 10.000 daher eine Ausgleichszahlung von EUR 180.000 zu leisten (EUR 10.000 plus EUR 170.000). Vice versa hätte P 2 eine Ausgleichszahlung von EUR 240.000 zu leisten (EUR 70.000 plus EUR 170.000).

IV.6.3 Variante 2

Aufgrund der Doppelbelastung von P 1, die neben ihrer Arbeitstätigkeit auch die Kinderbetreuung organisiert und den Haushalt allein geführt hat, erfolgt eine Aufteilung von 60:40 zu ihren Gunsten.

Die Aufteilungsquote hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Vorwegzuweisung. P 1 hat daher trotz einer höheren Aufteilungsquote keinen höheren Anspruch auf Vorwegzuweisung als EUR 70.000. Auch der Anspruch des P 2 auf Vorwegzuweisung von EUR 10.000 bleibt unverändert.

Die Aufteilungsquote wirkt sich erst auf die Aufteilung des nach der Vorwegzuweisung noch vorhandenen Restwerts aus. Vom aufzuteilenden Restwert in Höhe von EUR 420.000 hat P 1 Anspruch auf 60 %, sohin auf EUR 252.000. P 2 hat Anspruch auf 40 %, sohin auf EUR 168.000. Wird P 1 die Liegenschaft zugesprochen, hat sie eine Ausgleichszahlung von EUR 178.000 zu leisten (EUR 10.000 plus EUR 168.000). Wird die Liegenschaft P 2 zugesprochen, hat sie eine Ausgleichszahlung von EUR 322.000 zu leisten (EUR 70.000 plus EUR 252.000).

IV.6.4 Variante 3

Zur Finanzierung der Ehewohnung haben die Ehegatten einen Kredit aufgenommen, von dem im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ein Kreditsaldo in Höhr von EUR 80.000 unberichtigt aushaftet. Das Aufteilungsgericht ermittelt eine Aufteilungsquote von 60:40 zu Gunsten von P 1.

Nach Abzug der Vorwegzuweisungen sind vom restlichen Aufteilungswert (EUR 420.000) die offenen Kreditschulden von EUR 80.000 abzuziehen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 340.000 steht P 1 mit 60% zu, P 2 mit 40%.

Wird die Ehewohnung P 1 zugesprochen, hat sie eine Ausgleichszahlung von EUR 146.000 zu leisten (EUR 10.000 plus EUR 136.000). Vice versa hat P 2 eine Ausgleichszahlung von EUR 274.000 zu leisten (EUR 70.000 plus EUR 204.000).

V Berücksichtigung gemischter Schenkungen in der Aufteilung

Der OGH hatte im Zusammenhang mit gemischten Schenkungen die Frage zu klären, welcher Wert vorweg zuzuweisen ist, wenn einem Ehegatten der Baugrund auf Basis einer gemischten Schenkung übertragen wurde.[106]

V.1 Umwidmung des Verkaufserlöses einer gemischt geschenkten Liegenschaft

Die gemischte Schenkung enthält sowohl unentgeltliche als auch entgeltliche Elemente.[107] Nicht jedes „schlechte Geschäft" ist jedoch als gemischte Schenkung zu qualifizieren. Voraussetzung für die Qualifikation eines Rechtsgeschäfts als gemischte Schenkung ist eine Schenkungsabsicht, die bei einem erheblichen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vermutet wird.[108] Vertragsrechtlich ist das Konzept der gemischten Schenkung im ABGB zwar nicht vorgesehen. Für Verträge besteht aber anders als im Sachenrecht kein Typenzwang, sodass wirksame Verträge abgeschlossen werden können, ohne dass sie im ABGB vorgesehen sein müssen.[109]

Spielt es im Aufteilungsrecht eine Rolle, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Schenkung auch entgeltliche Elemente enthält und daher als gemischte Schenkung zu qualifizieren ist? Geschenkte Vermögenswerte sind gem § 82 Abs 1 Z 1 EheG von der Aufteilung ausgenommen. Wurde einem Ehegatten eine Sache gänzlich ohne Gegenleistung übergeben, unterliegt daher weder die Schenkung selbst, noch deren Surrogat der Aufteilung. Soweit die Gegenleistung aber während der Ehe erbracht wurde, unterliegt die damit verbundene Wertsteigerung der Aufteilung.

[106] RIS-Justiz RS0107251; vgl auch OGH 05.12.1985, 6 Ob 694/85; OGH 16.04.1997, 7 Ob 109/97y; OGH 1 Ob 64/18w iFamZ 2018/149 = EF-Z 2018/125 (*Gitschthaler*).
[107] RIS-Justiz RS0012978; RS0012959; RS0019371; *Liedermann* in *Schwimann/Neuymayr*, ABGB-TaKom[5] (2020) § 938 Rz 11f.
[108] Vgl etwa *Kolmasch* in *Schwimann/Neuymayr*, ABGB-TaKom[5] (2020) § 859 Rz 8.
[109] *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 859 ABGB Rz 23 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

V.1.1 Ermittlung der Schenkungsquote

Aufzuteilen ist nur jener Teilwert der Liegenschaft, dem eine mit Ehevermögen finanzierte Gegenleistung gegenübersteht, weil nur dieser Teilwert auf eheliche Errungenschaft zurückgeht.[110] Soweit die Liegenschaft unentgeltlich übertragen wurde, ist deren Wert jedoch von der Aufteilung ausgenommen. Für den unentgeltlichen Teil der gemischten Schenkung ist eine Schenkungsquote zu bilden. Zur Ermittlung dieser Quote ist der Wert der Schenkung mit dem Gesamtwert der Liegenschaft in Verhältnis zu setzen.

V.1.2 Ermittlung der Einbringungsquote

Wurde die Liegenschaft im Rahmen einer gemischten Schenkung bereits vor der Eheschließung an einen Ehegatten übertragen, ist neben der Schenkungsquote auch eine Einbringungsquote zu bilden, sofern ein Teil der vereinbarten Gegenleistung bereits vor Eheschließung erbracht wurde. Dafür ist der Wert der bis zur Eheschließung erbrachten Gegenleistung mit dem Gesamtwert der Liegenschaft in Verhältnis zu setzen.

V.1.3 Ermittlung des Schenkungsanteils/Einbringungsanteils

Anschließend ist die während der Ehe ehelich errungene Wertsteigerung an der Liegenschaft zu ermitteln. Wird die gemischt geschenkte Liegenschaft im Laufe der Ehe verkauft und der Veräußerungserlös in Ehevermögen umgewidmet, ist die auf eheliche Errungenschaft zurückzuführende Wertsteigerung vom Veräußerungserlös abzuziehen. Um den vorweg zuzuweisenden Betrag zu ermitteln, ist der Restbetrag mit der Schenkungs- bzw Einbringungsquote zu multiplizieren.

[110] RIS-Justiz RS0119516; OGH 1 Ob 64/18w iFamZ 2018/149 = EF-Z 2018/125 (*Gitschthaler*); vgl *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 7.

V.1.4 Fall 2

P 1 erwarb die Wohnung A im Rahmen einer gemischten Schenkung und brachte sie in die Ehe ein. Diese Wohnung war im Zeitpunkt der Schenkung EUR 500.000 wert. Der geschenkte Teil wurde mit EUR 350.000 bewertet. Als Gegenleistung wurden EUR 100.000 vereinbart. EUR 50.000 leistete P 1 aus vorehelichen Ersparnissen, die restlichen EUR 50.000 wurden während der Ehe mit dem Einkommen des P 2 bezahlt. P 1 verkaufte die Wohnung A während der Ehe um EUR 600.000 und investierte den Veräußerungserlös in die Anschaffung der Wohnung B.

Schritt 1: Ermittlung der Schenkungs- und/oder Einbringungsquote

Um die Schenkungsquote an Wohnung A zu ermitteln, ist der Geschenkwert an der Übertragung der Liegenschaft mit dem Gesamtwert der Liegenschaft **jeweils im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des P 1** in Verhältnis zu setzen. Das führt im konkreten Fall zu einer Schenkungsquote von 70 % (EUR 350.000 zu EUR 500.000).

Um die Einbringungsquote an Wohnung A zu ermitteln, ist die von P 1 mit vorehelichen Mitteln bezahlte Gegenleistung mit dem Gesamtwert der Liegenschaft ebenfalls **im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des P 1** in Verhältnis zu setzen. Das führt im konkreten Fall zu einer Einbringungsquote von 10 % (EUR 50.000 zu EUR 500.000).

Daher ist die Wohnung A insgesamt mit einer Quote von 80 % von der Aufteilung ausgenommen.

Schritt 2: Ermittlung der ehelichen Errungenschaft an der Gegenleistung

Als nächster Schritt ist der aus der ehelichen Errungenschaft finanzierte Teil der vereinbarten Gegenleistung zu ermitteln. Im konkreten Fall wurde eine Gegenleistung in Höhe von EUR 50.000 während der Ehe erbracht.

Schritt 3: Abzug der ehelichen Errungenschaft vom Veräußerungserlös der Wohnung A

Vom Verkehrswert der Liegenschaft ist der Wert der ehelichen Errungenschaft an der Gegenleistung abzuziehen. Da die Liegenschaft an einen Fremden verkauft wurde, ist davon auszugehen, dass der Verkaufserlös dem Verkehrswert entspricht. Wurde die Liegenschaft nicht verkauft, ist ein Immobilien-SV mit der Bewertung zu beauftragen. Im konkreten Fall ergibt das einen Betrag von EUR 550.000 (EUR 600.000 minus EUR 50.000).

Schritt 4: Berechnung der Vorwegzuweisung

Um den Schenkungs- und Einbringungsanteil des P 1 am Veräußerungserlös der Wohnung A zu ermitteln, ist dieser Betrag mit der Schenkungs- und Einbringungsquote von 80 % zu multiplizieren, sodass P 1 daher Anspruch auf Vorwegzuweisung von EUR 440.000 hat.

V.2 Gemischte Schenkung eines Baugrundstücks

Komplex gestaltet sich die nacheheliche Aufteilung ebenfalls, wenn einem Ehegatten während der Ehe ein Baugrundstück im Rahmen einer gemischten Schenkung übertragen wurde.

V.2.1 Ermittlung der Schenkungsquote

Der Wert der Schenkung ist mit dem Wert des Geschenks im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs in Verhältnis zu setzen.

V.2.2 Ermittlung des Schenkungsanteils

Anschließend ist die sogenannte *„Grundwertkomponente“*[111] der verbauten Liegenschaft, also der Verkehrswert des Baugrunds zum Aufteilungsstichtag zu berechnen. Um den als Vorwegzuweisung zustehenden Schenkungsanteil am Baugrund

[111] RIS-Justiz RS0107251; OGH 05.12.1985, 6 Ob 694/85.

zu ermitteln, ist der aktuelle Verkehrswert des Baugrundes mit der Schenkungsquote zu multiplizieren.

V.2.3 Fall 3

P 1 wurde von seinem Vater gegen Bezahlung von EUR 30.000 während der Ehe ein Baugrund übertragen. Die Gegenleistung wurde aus dem laufenden Einkommen des P 2 finanziert. Im Zeitpunkt der Übertragung war der Baugrund etwa EUR 150.000 wert. Während der Ehe errichteten die Ehegatten mit ihrem Ehevermögen die Ehewohnung. Zum Aufteilungsstichtag war die gesamte Liegenschaft inklusive Wohnhaus EUR 950.000 wert, der Baugrund allein EUR 300.000. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen.

Schritt 1: Ermittlung der Schenkungsquote

Die unbebaute Liegenschaft wurde im Rahmen einer gemischten Schenkung übertragen, weil Leistung (EUR 150.000) und Gegenleistung (EUR 30.000) im groben Missverhältnis stehen und eine Schenkungsabsicht daher nahe liegt. Außerdem wird diese bei Rechtsgeschäften zwischen nahen Angehörigen vermutet.[112]

Um die Schenkungsquote zu ermitteln, ist der Wert der Gegenleistung mit dem Verkehrswert des Baugrundes **im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung** an P 1 in Verhältnis zu setzen. Das führt im konkreten Fall zu einer Schenkungsquote von 80 % (EUR 30.000 zu EUR 150.000).

Schritt 2: Berechnung der Vorwegzuweisung

Anschließend ist der Bodenwert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu ermitteln. Der Baugrund war zu diesem Zeitpunkt EUR 300.000 wert. Die in Schritt 1 ermittelte Schenkungsquote ist nun mit dem Bodenwert zu multiplizieren. Das führt im konkreten Fall zu einem Schenkungsanteil von EUR 240.000 (80 % von EUR 300.000). P 1 hat daher Anspruch auf eine Vorwegzuweisung in Höhe von EUR 240.000.

[112] Vgl OGH 12.07.1984, 6 Ob 13/84.

Schritt 3: Aufteilung des restlichen Vermögens

Die auf den Hausbau zurückzuführende Wertsteigerung der Liegenschaft unterliegt der Aufteilung, weil diese Wertsteigerung auf die eheliche Errungenschaft zurückzuführen ist. Der von den Ehegatten geleistete Beitrag zum Erwerb des Baugrunds beträgt EUR 60.000 und unterliegt ebenfalls der Aufteilung (20 % von EUR 300.000).

Zieht man vom Gesamtwert der Liegenschaft zum Aufteilungsstichtag (EUR 950.000) die P 1 zustehende Vorwegzuweisung ab (EUR 240.000), unterliegt ein Restbetrag von EUR 710.000 der Aufteilung.

Wird die Liegenschaft P 1 zugesprochen, hat sie eine Ausgleichszahlung von EUR 355.000 zu leisten (50% von EUR 710.000). Vice versa hat P 2 eine Ausgleichszahlung von EUR 595.000 zu leisten (EUR 240.000 plus EUR 355.000).

V.2.4 Variante

Im Zeitpunkt der Aufhebung der Ehegemeinschaft haftet noch ein Kreditsaldo von EUR 250.000 aus.

Kreditausstände im Zeitpunkt der Aufhebung der Ehegemeinschaft ändern nichts an der Vorgangsweise zur Ermittlung der Vorwegzuweisung. Der P 1 in Form der Vorwegzuweisung zustehende Schenkungsanteil wird so wie in Fall 3 berechnet. Vom Gesamtwert der Liegenschaft in Höhe von EUR 950.00 sind P 1 daher EUR 240.000 vorweg zuzuweisen.

Zieht man vom Gesamtwert der Liegenschaft die Vorwegzuweisung von EUR 240.000 ab, reduziert sich das aufzuteilende Vermögen auf EUR 710.000. Anschließend ist jedoch noch der auf der Liegenschaft aushaftende Kreditsaldo von EUR 250.000 abzuziehen. Aufzuteilen ist daher ein Vermögen in Höhe von EUR 460.000.

Wird P 2 die Liegenschaft zugesprochen, hat P 1 Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 470.000 (EUR 240.000 plus EUR 230.000). Vice versa hat P 2 Anspruch auf eine Ausgleichszahlung von EUR 230.000.

VI Bewertung der umgewidmeten Mittel

Prima facie scheint die Bewertung des Aufteilungsvermögens mit keinen besonderen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein: Bewertungsstichtag im Aufteilungsverfahren ist der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz.[113] Sofern sich die Parteien im Aufteilungsverfahren nicht auf eine Bewertung einigen können, werden vom Aufteilungsgericht SV herangezogen, die in der Wahl der unterschiedlichen Wertermittlungsmethoden grds frei sind.[114]

Liegenschaften sind mit ihrem aktuellen Verkehrswert zu bewerten, wobei der Verkehrswert auf verschiedene Wege berechnet werden kann.[115] Dem im Aufteilungsverfahren beauftragten SV steht die Wahl der Bewertungsmethode frei.[116] Streitfragen über die Bewertung der Aufteilungsmasse sind auf Tatsachenebene und nicht auf Rechtsebene zu lösen.[117]

Die Umwidmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Sachen birgt aber auch hinsichtlich ihrer Bewertung erhebliches Streitpotential. Zu bedenken ist, dass sich vor allem der Wert von Immobilien im Laufe einer langen Ehe erheblich verändern kann, weshalb der Zeitpunkt der Bewertung große Auswirkung auf die Höhe des vorweg zuzuweisenden Betrags haben kann.

VI.1 Inflationsbedingte Aufwertung der Investitionen

Erfolgte die Umwidmung schon viele Jahre vor dem Aufteilungsverfahren, anerkennt der OGH, dass der Kaufkraftverlust bei der Ermittlung der Vorwegzuweisung zu berücksichtigen und die Investition daher auf den Aufteilungsstichtag aufzuwerten ist.[118]

---

[113] RIS-Justiz RS0057644; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 195; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 10; *Hopf/Kathrein*, Eherecht[3] § 83 EheG Rz 5.
[114] *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 81 EheG Rz 10.
[115] *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 212.
[116] Vgl OGH 25.09.2001, 4 Ob 208/01v; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[2] Rz 211.
[117] RIS-Justiz RS0043536.
[118] Vgl OGH 8 Ob 690/88 EFSlg 60.359 = EFSlg 60.395: Es erfolgte eine inflationsbedingte Aufwertung *„… mit den Werten gängiger Lebenserhaltungskosen…* "; vgl auch OGH 10.01.2002, 2 Ob 314/01t.

Im Aufteilungsverfahren sollte eine Inflationsbereinigung jedenfalls beantragt werden. Denn je weiter die Investition zurückliegt, desto weniger aussagekräftig ist der Wert der damals getätigten Investition im Aufteilungsverfahren.

Der OGH hat eine inflationsbedingte Wertanpassung jedenfalls für lange Zeiträume bejaht.[119] In einer E vom 25.09.2001[120] hat er die Aufwertung daran geknüpft, dass *„…Wertentwicklungen über längere Zeiträume zu beurteilen sind…“*. Eine Inflationsbereinigung sollte meinem Verständnis nach aber stets geltend gemacht werden können. Aufgrund der derzeit hohen Inflation[121] wird die Bedeutung einer inflationsbedingten Aufwertung der Anschaffungskosten in Zukunft wohl steigen.

VI.1.1 Fall 4

Im Jahr 1991 investierte P 1 voreheliche Ersparnisse von EUR 100.000 in die Sanierung der Ehewohnung. Die eheliche Lebensgemeinschaft wurde im Jahr 2021 aufgehoben.

Unter der Annahme einer jährlichen Inflation von zwei Prozent[122] berechtigt eine 20 Jahre zurückliegende Investition zu einer inflationsbedingten Aufwertung von 60 %. Der betroffene Ehegatte hat daher Anspruch auf eine Vorwegzuweisung in Höhe von EUR 160.000.

VI.2 Wertverfolgende Berücksichtigung bei der Einbringung eines Baugrundes

Bringt einer der Ehegatten einen Baugrund in die Ehe ein, auf dem nach Eheschließung in gemeinsamer Anstrengung das eheliche Wohnhaus errichtet wird, hat der ehelich bewirkte Hausbau zur Folge, dass die Liegenschaft der Aufteilung unterliegt.[123] Gleichzeitig ist bei Umwidmungen im Zusammenhang mit Immobilien davon

[119] Vgl etwa OGH 8 Ob 690/88 EFSlg 60.359: Zwischen den Investitionen und der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft lagen etwa 10 Jahre; vgl auch OGH 10.01.2002, 2 Ob 314/01t: Die Aufwertung wurde vom OGH ausdrücklich bejaht, zwischen der Investition und der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft lagen aber auch mehr als drei Jahrzehnte.
[120] OGH 25.09.2001, 4 Ob 208/01v.
[121] Vgl https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/2131774-Inflation-mit-43-Prozent-so-hoch-wie-seit -30-Jahren-nicht.amp.html (zuletzt abgerufen am 30.01.2022).
[122] Vgl https://www.statistik.at/web_de/presse/125192.html (abgerufen zuletzt am 30.01.2022).
[123] Vgl RIS-Justiz RS0057260.

auszugehen, dass Vorwegzuweisungen dem Grunde nach zustehen.[124] Durchaus strittig ist jedoch, mit welchem Wert die umgewidmeten Mittel anzusetzen sind:

Einerseits kommen die seinerzeitigen Anschaffungskosten des Ehegatten, andererseits der aktuelle Verkehrswert des Baugrundstückes in Frage. Da die Grundstückspreise in Österreich in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind,[125] hat der Zeitpunkt der Bewertung großen Einfluss auf die Höhe der Vorwegzuweisung.

VI.2.1 8 Ob 690/88 und 2 Ob 314/01t

Den E 8 Ob 690/88[126] und 2 Ob 314/01t[127] lagen ähnliche Sachverhalte zugrunde:

In beiden Fällen brachte einer der beiden Ehegatten das Baugrundstück in die Ehe ein. Aufgrund der Errichtung des ehelichen Wohnhauses nach Eheschließung unterlagen die Liegenschaften der Aufteilung. Der betroffenen Partei wurde in diesen E der Verkehrswert des Bodenwerts im Zeitpunkt des Aufteilungsstichtages vorweg zugewiesen.

VI.2.2 8 Ob 1516/93

Auch in der E 8 Ob 1516/93[128] wurde der einbringenden Partei jener Betrag zugewiesen, der dem aktuellen Verkehrswert des von ihm eingebrachten Baugrundstückes entsprach.

VI.2.3 6 Ob 245/01z

Demgegenüber hat der OGH in 6 Ob 245/01z[129] hinsichtlich der Bewertung eines eingebrachten Baugrundstücks eine Differenzierung vorgenommen. Der E lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Baugrundstück wurde vom Antragsteller in die Ehe eingebracht. Nach der Eheschließung wurde in gemeinsamer Anstrengung das eheliche Wohnhaus errichtet. Die

---

[124] Siehe dazu Kapitel IV.1
[125] Vgl https://www.derstandard.at/story/2000130577098/einfamilienhaueser-in-fuenf-jahren-um-die-haelfte-teurer?amplified=True (zuletzt abgerufen am 30.01.2022).
[126] OGH 8 Ob 690/88 EFSlg 60.359.
[127] OGH 2 Ob 314/01t ecolex 2002/132 (zust *Stefula*).
[128] OGH 8 Ob 1516/93 EFSlg 72.395.
[129] OGH 20.06.2002, 6 Ob 245/01z.

Antragsgegnerin wurde aufgrund eines Ehepaktes Miteigentümerin der Liegenschaft, sodass die Immobilie unstrittig in die Aufteilung fiel. Ebenso unstrittig war, dass dem Antragsteller wegen der Einbringung des Baugrundstücks eine Vorwegzuweisung zustand.

Streitpunkt im Verfahren war jedoch, wie das eingebrachte Baugrundstück zu bewerten ist. Zum Aufteilungsstichtag war der Verkehrswert des Baugrunds um ein Vielfaches höher als die Anschaffungskosten. Das RekG wies nur die seinerzeitigen Anschaffungskosten inklusive Nebenkosten für den Erwerb des Baugrundes vorweg zu und teilte die während der Ehe eingetretene Wertsteigerung des Baugrundstückes auf.

Der OGH differenzierte:

Eine Wertsteigerung des eingebrachten Grundstücks im Lauf der Ehe unterliegt der Aufteilung, wenn sie auf „*veränderte Marktverhältnisse*“ zurückzuführen ist. Vorweg zuzuweisen sind nur die seinerzeitigen Anschaffungskosten, aufgewertet um den mittlerweile eingetretenen Kaufkraftverlust. Da Feststellungen fehlten, inwieweit die Wertsteigerung bloß auf die inflationsbedingte Aufwertung des Kaufpreises zurückzuführen war, wurde der Beschluss des RekG aufgehoben. Die Wertsteigerung des Bodenwerts zwischen Anschaffung und Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wurde aufgeteilt.

VI.2.4 Fazit

Aufgrund der uneinheitlichen Judikatur bleibt unklar, ob für die Ermittlung der Vorwegzuweisung nach Umwidmung eines eingebrachten Baugrundes der aktuelle „Bodenwert“ oder bloß die seinerzeitigen Anschaffungskosten samt Inflationsaufwertung heranzuziehen sind.

Meinem Verständnis nach sollte der aktuelle Wert des Baugrundstücks vorweg zugewiesen werden. Die Wertsteigerung des Baugrundes ist häufig auf keine gemeinsame Anstrengung der Ehegatten zurückzuführen, sondern auf äußere Umstände, auf die Ehegatten in der Regel keinen Einfluss haben. Folgt man der Prämisse, dass nur jene

Vermögenswerte aufzuteilen sind, die auf eheliche Errungenschaft zurückgehen,[130] sollten rein marktbedingte Wertsteigerungen auf die nacheheliche Aufteilung mE daher keinen Einfluss haben.

Zieht man zur Ermittlung der Vorwegzuweisung den aktuellen Verkehrswert des Baugrundstücks heran, wird in Fällen erheblicher Wertsteigerung häufig jener Partei die Liegenschaft zuzuweisen sein, die das Baugrundstück in die Ehe einbrachte, weil die andere Partei sich die drohende Ausgleichszahlung wohl nicht leisten könnte. Bei der Aufteilung des Vermögens ist nämlich auch auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien Rücksicht zu nehmen.[131]

Es wäre wünschenswert, wenn der OGH in Zukunft klarer herausarbeitet, unter welchen Kriterien die seinerzeitigen (wenn auch inflationsbereinigten) Anschaffungskosten vorweg zugewiesen werden und unter welchen Kriterien der aktuelle Verkehrswert zusteht.

VI.3 Wertverfolgende Berücksichtigung der Immobilienfinanzierung mit aufteilungsfremden Mitteln

Der OGH hatte auch die Frage zu klären, welcher Betrag vorweg zuzuweisen ist, wenn ein Baugrund oder die Errichtung bzw Sanierung einer Immobilie während der Ehe mit eingebrachten, von Todes wegen erworbenen oder geschenkten Mitteln (teil-)finanziert[132] wurde.

VI.3.1 Gänzliche Finanzierung des Baugrundes

Der OGH ermittelt die Höhe des vorweg zuzuweisenden Betrag wie folgt:

---

[130] RIS-Justiz RS0057486; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; OGH 1 Ob 188/16b EF-Z 2017/34 (*Tews*) = JBl 2017, 173; OGH 1 Ob 130/20d iFamZ 2020/216 (zust *Deixler-Hübner*); *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwert*, EheG § 82 Rz 1; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 20.6; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 81 EheG Rz 10 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

[131] RIS-Justiz RS0057610.

[132] Vgl etwa OGH 6 Ob 690/88 EFSlg 60.359; OGH 8 Ob 505/89 EFSlg 60.358; OGH 1 Ob 86/13y Zak 2013/569; OGH 1 Ob 58/17m = iFamZ 2017/182 = EF-Z 2017/141; 30.04., 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF 2019/99.

VI.3.1.A 2 Ob 583/89

In einer E vom 28.03.1990[133] ging der Erwerb des Baugrundstücks auf voreheliche Ersparnisse eines Ehegatten zurück. Der anschließende Hausbau wurde mit ehelichen Mitteln finanziert. Die Unterinstanzen ermittelten die Einbringungsquote und setzten die seinerzeitigen Kosten für den Erwerb des Baugrunds mit den seinerzeitigen Kosten für die Errichtung des Gebäudes in Verhältnis. Um die Höhe der Vorwegzuweisung zu ermitteln, wurde die Quote mit dem Gesamtwert der Liegenschaft zum Aufteilungsstichtag multipliziert. Der OGH wertete diese Berechnung als nicht korrekturbedürftig. Diese Berechnungsmethode wurde vom OGH in der E 7 Ob 109/97y bestätigt.[134]

VI.3.2 Teilweise Finanzierung von Immobilien

Auch die bloße Teilfinanzierung einer Immobilie während aufrechter Ehe mit aufteilungsfremden Mitteln berechtigt zu einer wertverfolgenden Berücksichtigung. Der OGH weist in diesen Fällen jenen Betrag vorweg zu, der seinerzeit investiert wurde:

VI.3.2.A 1 Ob 49/19s

In der E 1 Ob 49/19s[135] wurde der Baugrund teilweise mit Geldgeschenken der Eltern des Mannes finanziert. Vorweg wurde jener Betrag zugewiesen, der dem der Finanzierung des Baugrunds gewidmeten Geldgeschenk entsprach.

VI.3.2.B 1 Ob 86/13y

Der E 1 Ob 86/13y[136] lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Antragstellerin wurde von ihrer Mutter während aufrechter Ehe eine Wohnung geschenkt. Die Antragstellerin verkaufte die Wohnung bereits kurz nach Übertragung, um mit dem Veräußerungserlös den Ankauf der ansonsten kreditfinanzierten Ehewohnung mitzufinanzieren. Die Mutter verkaufte außerdem selbst eine Wohnung und schenkte ihrer Tochter den

[133] OGH 2 Ob 583/89 EFSlg 63.538.
[134] OGH 16.04.1997, 7 Ob 109/97y.
[135] OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF 2019/99.
[136] OGH 1 Ob 86/13y Zak 2013/569.

Veräußerungserlös. Dieses Geldgeschenk floss in die Sanierung der Außenanlagen des ehelichen Wohnhauses. Mit weiteren Geldgeschenken ihrer Eltern sanierte die Antragstellerin das eheliche Badezimmer. Der OGH hat den Beschluss der zweiten Instanz aufgehoben und zur Verfahrensergänzung zurückgewiesen, weil Feststellungen dazu fehlen, *„mit welchem Wert sich die […] aus den Mitteln ihrer Eltern eingebrachten Gelder zum Aufteilungsstichtag noch in den vorhandenen Vermögenswerten wiedergefunden haben“.*

VI.3.2.C 1 Ob 142/19t

In einer E aus 2020[137] wurde die Ehewohnung aus dem Ehevermögen finanziert. Um einen Teil der anschließenden Renovierung zu finanzieren, verkaufte die antragstellende Frau ihre in die Ehe eingebrachte Liegenschaft. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wurde die Ehewohnung verkauft. Der Verkaufserlös der Ehewohnung fiel als Surrogat in die Aufteilung. Durch die Umwidmung des Verkaufserlöses der eingebrachten Immobilie in die Sanierung der Ehewohnung hatte die antragstellende Frau Anspruch auf eine Vorwegzuweisung.

Welcher Teil des Verkaufserlöses der eingebrachten Immobilie tatsächlich in die Renovierung der Ehewohnung floss, ging aus den Feststellungen nicht klar hervor. Der OGH hob den Beschluss daher auf und trug dem Erstgericht auf, widerspruchsfreie Feststellungen zu treffen, (i) wie hoch der Sanierungsaufwand nach der Eheschließung war, (ii) mit welchem Anteil die Sanierung aus dem Erlös der eingebrachten Liegenschaft finanziert wurde, und (iii) welchen Anteil der in die Sanierung investierte Veräußerungserlös am Gesamtwert der Liegenschaft hatte.

Gleichzeitig führt der OGH in dieser E aus, dass für einen Anspruch auf eine Vorwegzuweisung kein Nachweis darüber erbracht werden muss, welche Sanierungsphasen mit dem Surrogat der eingebrachten Liegenschaft finanziert wurden. Es genügt, wenn feststeht, dass der Ehegatte mit eingebrachten, von Todes wegen

[137] OGH 1 Ob 142/19t iFamZ 2020/67 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2020/51 (*Gitschthaler*).

erworbenen oder geschenkten Mitteln bzw mit deren Surrogaten die Sanierung zumindest „*irgendwie*“ mitfinanziert hat.

Ein genauer Nachweis dient lediglich einer möglichst exakten Bewertung. Sollte dieser Nachweis nicht (mehr) gelingen, hat die erste Instanz die Höhe der Vorwegzuweisung gem § 34 AußStrG nach freier Überzeugung festzulegen.

VI.3.2.D 1 Ob 6/21w

In einer E aus dem Jahr 2021[138] bezog der OGH zu der Frage Stellung, wie die Widmung eingebrachter, von Todes wegen erworbener oder geschenkter Mittel als Ehevermögen zu bewerten ist, wenn mit diesen Mitteln nachweisbar konkrete Baufortschritte finanziert wurden.

Beide Ehegatten haben für den Erwerb des Baugrundes und für die Errichtung des Hauses beträchtliche nichteheliche Mittel aufgewendet. Die Frau erwarb kurz vor der Eheschließung den Baugrund, finanziert wurde er allerdings durch den Erlös einer vom Mann verkauften Immobilie. Vereinbarungsgemäß übertrug die Frau den Hälftenanteil der Liegenschaft während aufrechter Ehe an ihren Ehemann. Aus dem Verkauf einer von der Frau eingebrachten Wohnung wurde die Errichtung des Hauses mitfinanziert. Verwandte beider Ehegatten haben außerdem beträchtliche Arbeitsleistungen erbracht. Das RekG hat beiden Parteien den aktuellen Verkehrswert der jeweils finanzierten Bauabschnitte zugewiesen. Auf dieser Basis wurde dem Mann jener Betrag zugewiesen, der dem aktuellen Verkehrswert des Baugrundes entsprach, weil der Baugrund ausschließlich aus seinen vorehelichen Ersparnissen finanziert wurde.

Dieser Methode zur Ermittlung der vorweg zuzuweisenden Beträge hat der OGH eine klare Absage erteilt: Liegt dem Erwerb, der Errichtung oder der Sanierung einer als Ehewohnung gewidmeten Immobilie ein gemeinsamer Entschluss der Ehegatten zugrunde, darf es für die Berechnung der Vorwegzuweisung keine Rolle spielen, welche Bauphase von welchem Ehegatten finanziert wurde. Die Höhe der Vorwegzuweisung an die Ehegatten würde sonst vom Zufall abhängen. Hinzu kam im konkreten Fall, dass der

[138] OGH 1 Ob 6/21w iFamZ 2021/128 (zust *Deixler-Hübner*).

Baugrund im Wert gestiegen war, während das Haus an Wert verlor. Die Ehegatten sollen von der Werterhöhung des Baugrundes gleichberechtigt profitieren, aber auch die Wertminderung des Hauses gleichberechtigt tragen.

VI.3.2.E Fall 5

Der Entschluss der Ehegatten, ein Eigenheim zu errichten, veranlasst die Eltern der P 1 zu einem großzügigen Geldgeschenk, während Ehegatte 2 im Schenkungswege von seinen Eltern eine Wohnung übergeben wird. Da Ehegatte 1 über das geschenkte Kapital sofort verfügen kann, finanziert er den Baugrund. Der Verkauf der Immobilie nimmt Zeit in Anspruch, sodass Ehegatte 2 später den gesamten Innenbereich finanziert.

Es wäre tatsächlich unbillig, wenn der Zeitpunkt der Schenkung und die Art des Geschenks über die Höhe der Vorwegzuweisung entscheiden würden. Die Finanzierung einzelner Bauabschnitte dient schließlich dem Ziel, den gemeinsamen Traum vom Eigenheim zu verwirklichen. Wer welche Baufortschritte tatsächlich finanziert, hängt dann meistens vom Zufall ab. Daher kann dieser E zugestimmt werden.

VI.4 Zusammenfassung

Der OGH zieht für die Berechnung der Vorwegzuweisung den Bodenwert zum Aufteilungsstichtag offenbar nur dann heran, wenn der Baugrund bereits in die Ehe eingebracht wurde.[139] Wurde der Baugrund hingegen erst während der Ehe erworben, ist der aktuelle Bodenwert für die Vorwegzuweisung auch dann nicht heranzuziehen, wenn der Grund ausschließlich mit umgewidmeten Mitteln finanziert wurde.[140]

Geht eine Wertsteigerung im Ehevermögen nicht auf eheliche Errungenschaft zurück, sollte der OGH mE zu einer einheitlichen Bewertung der Vorwegzuweisung übergehen, weil das Gesetz zwischen eingebrachten, geerbten oder geschenkten Mitteln nicht differenziert.

[139] OGH 8 Ob 690/88 EFSlg 60.359; OGH 10.01.2002, 2 Ob 314/01t; OGH 8 Ob 1516/93 EFSlg 72.395.
[140] So etwa OGH 1 Ob 86/13y Zak 2013/569; OGH 1 Ob 49/19s iFamZ 2019/161 (abl *Deixler-Hübner*) = EF 2019/99.

VII Einbringung einer kreditbelasteten Liegenschaft in die Ehe

Gem § 81 Abs 1 EheG unterliegen Immobilien als eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse der Aufteilung, sofern sie im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft noch vorhanden sind und ihr Erwerb auf eheliche Errungenschaft zurückgeht.[141] Wurden Immobilien in die Ehe jedoch eingebracht, ist den Gerichten deren Aufteilung gem § 82 Abs 1 Z 1 Fall 1 EheG versagt.

Bei der Einbringung einer kreditfinanzierten Liegenschaft stellt sich folgende Abgrenzungsfrage:

Einerseits spricht der klare Wortlaut des Gesetzes gegen die Aufteilung eingebrachter Liegenschaften, auch wenn darauf haftende Schulden erst während der Ehe getilgt wurden. Schließlich ändert die Schuldentilgung während der Ehe nichts daran, dass die Liegenschaft bereits vor Eheschließung einem Ehegatten zugeordnet war und daher in die Ehe eingebracht wurde. Anderseits spricht die Judikatur des OGH zur ehelichen Errungenschaft[142] für die Aufteilung der Liegenschaft, weil die Anschaffungskosten erst während aufrechter Ehe erwirtschaftet wurden.

Der OGH hat sich für einen Mittelweg entschieden:

Erfolgte die überwiegende Wertschöpfung der Liegenschaft während der Ehe, fällt sie ausnahmsweise in die Aufteilung, auch wenn sie einem Ehegatten bereits vor der Ehe sachlich zugeordnet war und daher formell in die Ehe eingebracht wurde.[143] Der die Liegenschaft einbringende Ehegatte hat in diesem Fall Anspruch auf Vorwegzuweisung in Höhe der vor der Eheschließung erfolgten Wertschöpfung.[144]

---

[141] Vgl *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 19f; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 81 EheG Rz 1.
[142] RIS-Justiz RS0057486; RS0057287; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 81 EheG Rz 1.
[143] RIS-Justiz RS0057681; OGH 1 Ob 119/09w iFamZ 2010/33 (*Deixler-Hübner*) = NZ 2010/38 = JBl 2010/179 = Zak 2009/662; OGH 1 Ob 234/14i iFamZ 2015/70 (*Deixler-Hübner*); 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; OGH 1 Ob 148/19z iFamZ 2019/231; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EheG § 84 EheG Rz 4; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 9; *Feil/Marent*, Familienrecht, § 82 EheG Rz 12; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 261.
[144] Vgl OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370.

Geht die überwiegende Wertschöpfung an dieser Liegenschaft hingegen nicht auf eheliche Errungenschaft zurück, folgt der OGH dem Wortlaut des § 82 Abs 1 Z 1 EheG. Die Liegenschaft ist in diesem Fall nicht aufzuteilen und verbleibt bei jener Partei, die sie in die Ehe eingebracht hat.[145] Der Aufteilung unterliegt dann ausschließlich die auf die eheliche Errungenschaft zurückführende Reduktion des Kreditsaldos.[146]

VII.1 Begriff der Wertschöpfung

Das Aufteilungsrecht „*überlagert*“[147] die gesetzliche Gütertrennung und folgt hinsichtlich der Wertschöpfung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.[148] Für die Frage der Aufteilung einer Liegenschaft ist nicht an den Zeitpunkt des sachenrechtlichen Erwerbs oder an die Realisierung des Hausbaus anzuknüpfen, sondern daran, wann die damit verbundenen Kosten erwirtschaftet wurden.[149]

VII.1.1 Tilgung eines Immobilienkredits als Wertschöpfung

Wurde zum Erwerb oder zur Errichtung einer Immobilie ein Kredit aufgenommen, stellt die Kredittilgung während aufrechter Ehe eine eheliche Errungenschaft dar.[150] Im Umfang der getilgten Schuld hat die Liegenschaft eine Wertsteigerung erfahren: dem Verkehrswert der Liegenschaft steht eine geringere Kreditbelastung gegenüber.[151] Kredittilgungen während der Ehe unterliegen daher der Aufteilung, sofern sich das kreditfinanzierte Vermögen im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch im Ehevermögen befindet.[152]

---

[145] RIS-Justiz RS0057308; vgl auch OGH 1 Ob 234/14i iFamZ 2015/70 (*Deixler-Hübner*); OGH 1 Ob 58/17m iFamZ 2017/182 = EF-Z 2017/141.
[146] RIS-Justiz RS0130671; RS0057308.
[147] *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 1233 ABGB Rz 3.
[148] OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 82 EheG Rz 2; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 9; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 6 (Stand 1.7.2021, rdb.at)
[149] RIS-Justiz RS0057681; OGH 1 Ob 6/21w iFamZ 2021/128 (zust *Deixler-Hübner*); OGH 21.04.2021, 1 Ob 233/20a.
[150] RIS-Justiz RS0057308.
[151] RIS-Justiz RS0130671; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 = EF-Z 2016/94 = JBl 2016, 370; OGH 1 Ob 227/16p iFamZ 2017/69 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2017/81 = Zak 2017/152; *Barth/Dokalik/Potyka*, ABGB (MTK)[26] § 82 (Stand 1.8.2018, rdb.at).
[152]RIS-Justiz RS0057331; RS0130671; OGH 1 Ob 227/16p iFamZ 2017/69 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2017/81 = Zak 2017/152; OGH 25.06.2019, 1 Ob 97/19z.

VII.1.2 Andere Formen der Wertschöpfung

Die Wertschöpfung während der Ehe ist nicht Kreditrückzahlungen beschränkt. Sofern das von einer Wertsteigerung betroffene Vermögensgut im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch vorhanden ist, unterliegt jede Art einer ehelich errungenen Wertsteigerung der Aufteilung.[153] Darunter fallen Arbeitsleistungen der Ehegatten[154], sowie die Aus,- und Umbau- oder Sanierungskosten von Immobilien.[155]

VII.2 Überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft

Nach der Judikatur hat nur eine überwiegende Wertschöpfung während der Ehe zur Folge, dass eine eingebrachte Liegenschaft der Aufteilung unterliegt. [156] In den folgenden E hat der OGH eingebrachte Liegenschaften der Aufteilung unterzogen:

VII.2.1 3 Ob 588/82

In dieser E[157] brachte der Antragsteller „eine Sache“[158] in die Ehe ein. Vor Eheschließung leistete der Antragsteller aber lediglich eine Anzahlung in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Die restlichen 90 % wurden aus Ehevermögen finanziert. Der OGH kam zum Ergebnis, dass die überwiegende Wertschöpfung an der Sache erst während der Ehe erfolgte, weshalb das Höchstgericht sie in die Aufteilung miteinbezog.

VII.2.2 2 Ob 314/01t

Kritisch zu sehen ist mE eine E des OGH vom 10.01.2002:[159]

---

[153] Vgl *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 10.
[154] OGH 1 Ob 247/14a EF-Z 2015/98 = Zak 2015/350; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; 1 Ob 58/17m = iFamZ 2017/182 = EF-Z 2017/141.
[155] OGH 1 Ob 245/15h iFamZ 2016/107 *(*krit *Deixler-Hübner)* = EF-Z 2016/69 = EvBl 2016/130 (*Beck*) = Zak 2016/165.
[156] RS0057681; *Deixler-Hübner* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 82 EheG Rz 4; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 59; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 7 (Stand 1.7.2021, rdb.at)
[157] RIS-Justiz RS0057459; OGH 3 Ob 588/82 EFSlg 41.358.
[158] Im veröffentlichten Entscheidungstext ist tatsächlich nur von einer „Sache“ die Rede.
[159] OGH 2 Ob 314/01t ecolex 2002/132 (zust *Stefula*).

Der Mann brachte ein Haus in die Ehe ein, das im Zeitpunkt der Eheschließung zwar noch nicht fertiggestellt, aber bereits bezogen werden konnte. Er finanzierte den Ankauf des Baugrundes und die Errichtungskosten bis zur Eheschließung mit Geldgeschenken seines Vaters und mit eigenen Ersparnissen. Ein vor der Ehe aufgenommenes Darlehen wurde während der Ehe getilgt. Die Kosten der Fertigstellung nach Eheschließung wurden ebenso mit Ehevermögen finanziert wie die schrittweise Modernisierung bzw Erweiterung der Immobilie[160] im Laufe der jahrzehntelang aufrechten Ehe.

Die Kosten für die Fertigstellung und Modernisierung während der Ehe beliefen sich auf ATS 787.000. Die gesamte Liegenschaft war zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft etwa ATS 5.000.000 wert. Die antragstellende Frau begehrte die Aufteilung dieser Liegenschaft. Die Unterinstanzen zogen die Liegenschaft jedoch nicht in die Aufteilung ein und begründeten ihre Entscheidung damit, dass die überwiegende Wertschöpfung am Haus bereits vor der Eheschließung erfolgte.

Der OGH führte zunächst aus, dass die Errichtung des Gebäudes vor der Eheschließung die überwiegende Wertschöpfung während der Ehe nicht ausschließt. Maßgeblich ist, wann die Errichtungskosten erwirtschaftet wurden. Überraschend – und aus meiner Sicht verfrüht – bezog er die Liegenschaft in die Aufteilung ein. Für die Einbringung des Baugrundes wies er dem Antragsgegner den Bodenwert des Grundstücks zum Aufteilungsstichtag zu, für den bis zur Eheschließung erfolgten Hausbau die inflationsbereinigten Errichtungskosten.

Der OGH hat die Liegenschaft mE ohne ausreichende Entscheidungsgrundlage der Aufteilung unterzogen. Es fehlten wichtige Feststellungen, um beurteilen zu können, wann die überwiegende Wertschöpfung erfolgte. Die Wertsteigerung der Liegenschaft durch die Modernisierung des Hauses mag höher sein als das dafür aufgewendete Kapital. Andererseits sind die damit finanzierten Baumaßnahmen Verschleiß und Wertverlust ausgesetzt. Vergleicht man die Investitionen während der Ehe mit dem Verkehrswert der

[160] Verputz der Außenwände, Ausbau des Dachgeschosses, Kultivierung der Außenanlagen, Erweiterung des Balkons und des Kellers, Zukauf eines Nachbargrundstücks, Montage von Rollläden an den Fenstern, Erneuerung der Heizung.

Liegenschaft, bleiben jedenfalls erhebliche Zweifel bestehen, dass die überwiegende Wertschöpfung tatsächlich erst während der Ehe erfolgte.

ME wären für eine abschließende Beurteilung über die Aufteilung der Liegenschaft noch folgende Fragen zu klären gewesen:

- Höhe des vor der Ehe vom Antragsteller aufgenommenen Kredits
- Kreditrückzahlung vor der Ehe
- Kreditrückzahlung während der Ehe
- Verkehrswert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft

VII.2.3 1 Ob 262/15h

Der OGH hat diese E aus 2016[161] zum Anlass genommen, um die bisherige Judikatur zur „wirtschaftlichen Betrachtungsweise" der Wertschöpfung zusammenzufassen und dogmatisch zu begründen. Daher ist sie aus meiner Sicht besonders aufschlussreich:

Eine Wohnung stand im Alleineigentum des Mannes. Vor der Eheschließung wurde der Dachboden zu einer eigenständigen zweiten Wohnung ausgebaut. Mit der Kreditrückzahlung wurde noch vor der Eheschließung begonnen. Da ein Kredit von der Lebensgefährtin zurückbezahlt wurde, sagte der Mann zu, ihr nach Eheschließung das Hälfteeigentum an der neu entstandenen Wohnung zu übertragen. Die dadurch neu geschaffene Wohnung diente den Ehegatten als Ehewohnung, die alte Wohnung war als Gästewohnung konzipiert. Da der Antragstellerin das Hälfteeigentum an der neuen Wohnung trotz Vereinbarung nie übertragen wurde, waren beide Wohnungen sachenrechtlich ausschließlich dem Antragsgegner zugeordnet. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verkaufte er als Eigentümer beide Immobilien.

Streitgegenständlich war, ob bzw inwieweit der Verkaufserlös der Immobilien in die Aufteilung fiel. Große Teile des für den Dachbodenausbau aufgenommenen Kredits

[161] OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370.

wurden während aufrechter Ehe zurückbezahlt. Die während der Ehe bewirkte Reduktion des Kreditsaldos führte zu einer erheblichen Wertschöpfung. Da dieser Ausbau aber noch vor Eheschließung finalisiert werden konnte, brachte der Mann aus sachenrechtlicher Sicht auch die neue Wohnung in die Ehe ein. Eine Berücksichtigung des durch den Verkauf der Immobilien lukrierten Erlöses kam daher nur in Frage, wenn die überwiegende Wertschöpfung während aufrechter Ehe bewirkt wurde.

Der OGH hielt dazu fest:

Zur Beurteilung der Frage, ob die überwiegende Wertschöpfung während der Ehe erfolgte, ist die eheliche bewirkte Wertsteigerung mit dem Verkehrswert der Liegenschaft (ohne Berücksichtigung der Schulden) im Zeitpunkt der Eheschließung zu vergleichen. Der Umstand, dass der Ausbau des Dachbodens bereits vor Eheschließung realisiert werden konnte, spielt für die Frage der Aufteilung nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Zeitraum der Kredit hauptsächlich zurückgezahlt wurde.

In der Lehre[162] wurde diese Leitentscheidung positiv aufgenommen. *Oberhumer*[163] macht auf ein interessantes Detail aufmerksam: Kredittilgungen während aufrechter Ehe stellen nur in der tatsächlichen Reduktion des Saldos eine ehelich bewirkte Wertschöpfung dar. Die Tilgung der Kreditzinsen steht zwar mit der Finanzierung einer Liegenschaft in unmittelbarem Zusammenhang, führt aber zu keiner Reduktion des Kreditsaldos.

VII.2.4 Vorwegzuweisung der vorehelichen Wertsteigerungen

Die vor der Eheschließung geleisteten Kreditrückzahlungen werden dem Ehegatten, der die Liegenschaft in die Ehe eingebracht hat, im Aufteilungsverfahren vorweg zugewiesen, wenn sie der Aufteilung unterliegt.[164]

---

[162] *Oberhumer*, Schuldentilgung als Wertschöpfung, EF-Z 2016/94; *Deixler-Hübner*, Einbeziehung von vor der Ehe erworbenen, aber kreditfinanzierten Liegenschaftsvermögen in die Aufteilungsmasse, iFamZ 2016/108.

[163] *Oberhumer*, EF-Z 2016/94.

[164] Vgl RIS-Justiz RS0057490; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; OGH 1 Ob 73/19w iFamZ 2019/159 (*Deixler-Hübner*); *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 61; *Oberhumer*, Rechtsentwicklungen im Aufteilungsrecht (Teil I) Die Aufteilungsrechtsprechung der letzten drei Jahre im Überblick, EF-Z 2015/149.

VII.3 Keine überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft

Ist die überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft nicht auf eheliche Errungenschaft zurückzuführen, fällt sie nicht in die Aufteilung.[165] Sie bleibt daher dem Ehegatten zugeordnet, der die Liegenschaft als Eigentümer in die Ehe eingebracht hat. In den folgenden E kam der OGH jeweils zum Ergebnis, dass die während der Ehe bewirkte Wertschöpfung kein überwiegendes Ausmaß erreichte.

VII.3.1 8 Ob 519/88

In einer E vom 07.07.1988[166] begehrte die antragstellende Frau die Aufteilung der Ehewohnung, die etwa 4 Jahre vor der Eheschließung vom Antragsgegner gekauft wurde. Der Antragsgegner bezahlte beim Ankauf gut ein Fünftel des Kaufpreises (etwa ATS 500.000), der Rest wurde mittels geförderter Wohnbaudarlehen finanziert. Während der etwa sechs Jahre dauernden ehelichen Lebensgemeinschaft wurde der aushaftende Kreditsaldo um etwa ATS 50.000 reduziert, was einer Wertschöpfung von etwa 10 % entsprach. Die Frau beantragte die Aufteilung der Wohnung. Der OGH bestätigte aber die rechtliche Beurteilung der Vorinstanzen, die Liegenschaft nicht aufzuteilen, weil die überwiegende Wertschöpfung an der Wohnung jedenfalls nicht während der Ehe erfolgte.

Aus dieser E geht mE klar hervor, dass die Aufteilung einer eingebrachten Liegenschaft nur dann zu erfolgen hat, wenn die überwiegende Wertschöpfung auf eheliche Errungenschaft zurückzuführen ist. Andernfalls kommt es auch dann zur keiner Aufteilung der Liegenschaft, wenn die überwiegende Wertschöpfung noch nicht vor der Eheschließung erfolgte.

[165] RIS-Justiz RS0057308; RS0130671; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 255; *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 8 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[166] OGH 07.07.1988, 8 Ob 519/88.

VII.3.2 6 Ob 533/87

Der E 6 Ob 533/87[167] lag folgende Ausgangslage zugrunde:

Der Frau wurden für den Ankauf des Baugrundstücks und die anschließende Errichtung eines Ferienhauses im Laufe der Ehe von Verwandten mehr als ATS 530.000 geschenkt. Ob die gesamte Geldsumme in das Bauvorhaben floss, blieb jedoch unklar. Der antragstellende Mann investierte in die Errichtung des Hauses und in die Kultivierung der Gartenanlage etwa 1500 Arbeitsstunden. Außerdem lebte er sehr sparsam und zahlte die Kreditraten mit Teilen seines Einkommens zurück. Die Antragsgegnerin leistete sich während der Ehe hingegen teure Reisen und beteiligte sich nicht an der Kreditrückzahlung.

Der OGH hob den Beschluss wegen mangelnder Entscheidungsreife auf und führte dazu aus: Erst nach der Bewertung der Arbeitsleistungen des Antragstellers und nach Klärung der Frage, welche Baufortschritte aus den Geldgeschenken an die Antragsgegnerin finanziert wurden, kann eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob die überwiegende Wertschöpfung während der Ehe erfolgte.

Nach meinem Verständnis muss die ehelich bewirkte Wertsteigerung an der Liegenschaft mit dem Wert der Liegenschaft im Zeitpunkt Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verglichen werden, um die Frage beantworten zu können, wann die überwiegende Wertschöpfung erfolgte.

Diese Entscheidung ist auch ein anschauliches Beispiel für die Auslegung des Begriffs der „ehelichen Errungenschaft“: Die Wertsteigerung am Grundstück während der Ehe geht ausschließlich auf den Mann zurück, weil nur er den Kredit zurückbezahlte und Arbeitsleistungen erbrachte. Trotzdem stellt die durch den Mann bewirkte Wertsteigerung am Grundstück eine eheliche Errungenschaft dar, weil sie während der Ehe erfolgte.[168] Erhebliche Mehrleistungen eines Ehegatten können sich aber zumindest auf die Aufteilungsquote auswirken.[169]

[167] OGH 6 Ob 533/87 EFSlg 54.549.
[168] Siehe Kapitel II.6
[169] Siehe Kapitel II.6.3

Der Antragsteller opferte beinahe seine gesamte Freizeit, um an der Errichtung des Ferienhauses zu arbeiten und lebte sparsam. Die Frau hingegen gönnte sich teure Urlaube und leistete selbst keine nennenswerten Beiträge. Ungeachtet dessen bestätigte der OGH die vom RekG ermittelte gleichteilige Quote. Da die Beiträge des Antragstellers erheblich umfangreicher waren, wäre es mE fairer gewesen, die Aufteilungsquote zugunsten des Mannes zu abzuändern.

VII.3.3 1 Ob 84/18m

In der E 1 Ob 84/18m[170] erwarben die Streitparteien bereits einige Jahre vor Eheschließung eine Wohnung. Kaufpreis und Baukosten im Ausmaß von mehr als EUR 570.000 finanzierten sie mit vorehelichen Ersparnissen sowie zwei Krediten. Während der nur etwa zweieinhalb Jahre dauernden ehelichen Lebensgemeinschaft wurde der Kreditsaldo um vermutlich zwischen EUR 40.000 und EUR 70.000 reduziert. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten war die ehelich bewirkte Kredittilgung nicht ausreichend, um von einer überwiegenden Wertschöpfung während der Ehe ausgehen zu können. Die Wohnung fiel daher nicht in die Aufteilung.

VII.3.4 Aufteilung der ehelich bewirkten Wertsteigerung

Überwiegt die Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft während der Ehe nicht, unterliegt diese Liegenschaft nicht der Aufteilung. Es wäre aber unbillig, wenn das Unterbleiben der Aufteilung einer eingebrachten Liegenschaft dazu führen würde, dass der andere Ehegatte an der ehelich bewirkten Wertsteigerung nicht partizipieren würde. Immerhin hat auch dieser Ehegatte zur Wertschöpfung an der Liegenschaft beigetragen. Um eine unbillige Benachteiligung zu vermeiden, ist die ehelich bewirkte Wertsteigerung zum Wert der Aufteilungsmasse hinzuzurechnen. Anschließend ist der Gesamtwert zwischen den Ehegatten aufzuteilen.[171]

[170] OGH 1 Ob 84/18m iFamZ 2018/174 (zust *Deixler-Hübner*).
[171] RIS-Justiz RS0057308; RS0130671; *Gitschthaler,* Aufteilungsrecht² Rz 255ff; *Stabentheiner/Lukas* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 82 EheG Rz 8 (Stand 1.7.2021).

VII.3.5 Fälle zu eingebrachten, aber kreditbelasteten Liegenschaften

Die folgenden Fälle orientieren sich an der ständigen Rsp des OGH.[172]

VII.3.5.A Fall 6

P 1 bringt eine kreditfinanzierte Liegenschaft im Wert von EUR 500.000 in die Ehe ein. Bis zur Eheschließung hat P 1 den Kreditsaldo bereits um EUR 100.000 reduziert. Während der Ehe werden die laufenden Kreditraten mit seinem Einkommen zurückbezahlt. Im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft haftet der Kredit mit einem Saldo von EUR 200.000 aus. Die Aufteilungsmasse hat abgesehen von dieser Liegenschaft einen Wert von EUR 300.000. Das Aufteilungsgericht ermittelt eine gleichteilige Aufteilungsquote.

Die Wertschöpfung während der Ehe ist zwar beträchtlich (EUR 200.000), überwiegt aber im Verhältnis zum Gesamtwert der Liegenschaft nicht (EUR 500.000). Aufzuteilen ist nach Judikatur des OGH daher nicht die eingebrachte Liegenschaft selbst, sehr wohl aber die während der Ehe errungene Wertschöpfung. Dem Wert der Aufteilungsmasse von EUR 300.000 ist daher die während der Ehe erzielte Wertsteigerung von EUR 200.000 hinzuzurechnen. Unter Annahme einer gleichteiligen Aufteilungsquote hat P 2 daher einen Aufteilungsanspruch von EUR 250.000 (EUR 500.000 durch 2). Da P 1 die von ihm eingebrachte Liegenschaft ohnehin verbleibt, hat er keinen Anspruch auf Vorwegzuweisung für die vor der Eheschließung erfolgte Rückzahlung der Kreditraten.

VII.3.5.B Variante 1

Im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft haftet der Kredit noch mit einem Saldo von EUR 100.000 aus. Die Liegenschaft wird P 1 zugesprochen.

Die ehelich errungene Wertschöpfung beträgt EUR 300.000 [EUR 500.000 minus EUR 100.000 (voreheliche Wertschöpfung) minus EUR 100.000 (aushaftender Kreditsaldo)]. Vergleicht man diese Wertsteigerung mit dem Gesamtwert der

[172] RIS-Justiz RS0057490; OGH Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370.

Liegenschaft, ist von einer überwiegenden Wertschöpfung während der Ehe auszugehen. Daher fällt die Liegenschaft nach der Judikatur des OGH in die Aufteilung.

Der Gesamtwert des aufzuteilenden Vermögens beträgt EUR 800.000 (Wert der Liegenschaft EUR 500.000 plus Wert des sonstigen Vermögens EUR 300.000). Da die Liegenschaft in die Aufteilung fällt, hat P 1 für die bereits vor Eheschließung erfolgte Reduktion des Kreditsaldos Anspruch auf Vorwegzuweisung in Höhe von EUR 100.000. Dieser Betrag ist vom Gesamtwert des Aufteilungsvermögens ebenso abzuziehen wie der noch offene Kredit in Höhe von EUR 100.000. Zwischen den Streitparteien aufzuteilen ist daher Vermögen im Wert von EUR 600.000. Bei einer gleichteiligen Aufteilungsquote hat jede Partei Anspruch auf EUR 300.000. Wird P 1 die Liegenschaft zugewiesen, ist P 2 im Gegenzug das gesamte Restvermögen im Wert von EUR 300.000 zuzuweisen.

VII.3.5.C Variante 2

Im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft haftet der Kredit mit einem Saldo von EUR 100.000 aus. Die Liegenschaft wird P 2 zugesprochen.

Wie in Variante 1 fällt die Liegenschaft aufgrund überwiegender Wertschöpfung während der Ehe in die Aufteilung. Vom Gesamtwert des Aufteilungsvermögens ist die Vorwegzuweisung an P 1 sowie der noch aushaftende Kreditsaldo abzuziehen. Aufzuteilen ist daher Aufteilungsvermögen im Wert von EUR 600.000. Jede Partei hat bei gleichteiliger Aufteilung Anspruch auf Zuweisung von Vermögen in Höhe von EUR 300.000.

Wird P 2 die Liegenschaft zugewiesen, hat P 1 Anspruch auf die Zuweisung des Restvermögens im Wert von EUR 300.000. Zusätzlich hat er Anspruch auf Vorwegzuweisung von EUR 100.000, die P 2 in Form einer Ausgleichszahlung zu leisten hat.

VII.4 Zusammenfassung

Wird eine kreditfinanzierte Liegenschaft in die Ehe eingebracht, der Kredit aber erst während der Ehe getilgt, stellen sich im Zuge der nachehelichen Aufteilung folgende Fragen:

- Unter welchen Kriterien unterliegt eine eingebrachte Liegenschaft ausnahmsweise der Aufteilung?
- Im Falle der Aufteilung der eingebrachten Liegenschaft: Werden im Aufteilungsverfahren voreheliche Leistungen auf dieser Liegenschaft berücksichtigt?
- Andernfalls: Werden im Aufteilungsverfahren Wertsteigerungen an der Liegenschaft während der Ehe berücksichtigt?

Nach dem Wortlaut des § 82 Abs 1 Z 1 Fall 1EheG kommt eine Aufteilung eingebrachter Liegenschaften nicht in Betracht. Die gesetzliche Abgrenzung stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn die Wertschöpfung einer eingebrachten Liegenschaft in die Ehe verlagert wurde.

Nach der Judikatur kann eine eingebrachte Liegenschaft in Ausnahmefällen der Aufteilung unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die überwiegende Wertschöpfung an einer eingebrachten Liegenschaft auf eheliche Errungenschaft zurückgeführt werden kann.[173] Die wirtschaftliche Betrachtungsweise geht in diesem Falle der formell-sachenrechtlichen vor. Unterliegt die eingebrachte Liegenschaft unter dieser Prämisse ausnahmsweise der Aufteilung, hat der einbringende Ehegatte Anspruch auf Vorwegzuweisung in Höhe der bis zur Eheschließung erfolgten Wertsteigerung.[174]

[173] *Stabentheiner/Pierer* in *Rummel/Lukas*, ABGB[4] § 82 EheG Rz 7 (Stand 1.7.2021, rdb.at).
[174] Vgl RIS-Justiz RS0057490; OGH 1 Ob 262/15h iFamZ 2016/108 (zust *Deixler-Hübner*) = EF-Z 2016/94 (zust *Oberhumer*) = JBl 2016, 370; *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht² Rz 61; *Oberhumer*, Rechtsentwicklungen im Aufteilungsrecht (Teil I) Die Aufteilungsrechtsprechung der letzten drei Jahre im Überblick, EF-Z 2015/149.

Überwiegt die ehelich bewirkte Wertschöpfung allerdings nicht, kommt es zu keiner Aufteilung der eingebrachten Liegenschaft. Aufzuteilen ist aber die ehelich bewirkte Wertschöpfung, die der Aufteilungsmasse hinzuzurechnen ist.

Nach der Judikatur des OGH fallen eingebrachte Liegenschaften nur in Ausnahmefällen in die Aufteilung: Das Erfordernis der „überwiegenden Wertschöpfung“ an einer eingebrachten Liegenschaft während der Ehe stellt mE sicher, dass von der Vorgabe des § 82 Abs 1 Z 1 Fall 1 EheG, eingebrachte Sachen nicht aufzuteilen, nur dann abgegangen wird, wenn es die Billigkeit iSd § 83 EheG erfordert.

VIII Conclusio

Es fehlen gesetzliche Regeln, welche Folgen die Verwendung eingebrachter, geerbter oder geschenkter Mittel während der Ehe auf die nacheheliche Aufteilung hat.[175] Der Judikatur stand daher ein großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung. In der Verwendung aufteilungsfremder Mittel erblickt der OGH eine Umwidmung, was die Aufteilung dieser Mittel zur Folge hat.[176] Wie sich diese Umwidmung auf das konkrete Aufteilungsverfahren auswirkt, hängt davon ab, ob mit aufteilungsfremden Mitteln laufende Ausgaben oder Immobilien finanziert wurden.

Die Finanzierung der laufenden Ausgaben stellt zwar einen Beitrag zur Bildung von Ehevermögen dar und kann sich auf die Aufteilungsquote auswirken. Da die Judikatur aber grundsätzlich von einer gleichteiligen Aufteilung ausgeht und davon nur in Ausnahmefällen abrückt, führt die Bezahlung der laufenden Ausgaben etwa mit vorehelichen Ersparnissen tendenziell zu einer Benachteiligung des betroffenen Ehegatten.[177]

Die Finanzierung von Immobilien wird in der Aufteilung unmittelbarer berücksichtigt, weil diese Finanzierung weiter fortwirkt. Dem betroffenen Ehegatten ist noch vor der eigentlichen Aufteilung jener Betrag zuzuweisen, der in die Finanzierung einer Liegenschaft geflossen ist. Die Judikatur hat dafür den Begriff der „Vorwegzuweisung" etabliert.[178]

Die Umwidmung aufteilungsfremder Mittel in Liegenschaften führt in der Praxis im Falle der nachehelichen Aufteilung häufig zu Konflikten. Das ist wenig überraschend, wenn man bedenkt, dass das Eigenheim in vielen Ehen das wertvollste Vermögensgut darstellt und besondere Emotionen damit verbunden sind. Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen die Aufteilung einer eingebrachten Liegenschaft. Billigkeitserwägungen hingegen können im Einzelfall für ihre Aufteilung sprechen. Der OGH hat einen durchaus pragmatischen Ansatz gewählt: Die Aufteilung einer eingebrachten Liegenschaft hat

[175] Siehe Kapitel III.2
[176] Siehe Kapitel III.1
[177] Siehe Kapitel IV.1.5
[178] Siehe Kapitel IV.1

dann zu erfolgen, wenn die überwiegende Wertschöpfung während aufrechter Ehe erfolgte.[179] Andernfalls hat die Aufteilung der Liegenschaft zu unterbleiben. Aufzuteilen ist dann aber immerhin die während der Ehe bewirkte Wertsteigerung an der Liegenschaft.[180] Auch wenn sich Judikatur damit relativ weit vom Gesetzestext entfernt hat, anerkennt die Lehre, dass mit dieser Abgrenzung durchaus faire Ergebnisse erzielt werden können.[181]

Rechtsunsicherheit besteht aber nach wie vor, woran die Höhe des vorweg zuzuweisenden Betrags zu bemessen ist. Ob die seinerzeitigen Anschaffungskosten samt inflationsbedingter Aufwertung oder der aktuelle Verkehrswert vorweg zuzuweisen sind, konnte nicht abschließend beantwortet werden, weil der OGH noch nach keinem klaren System vorgeht.[182]

[179] Siehe Kapitel VII.3
[180] Siehe Kapitel VII.4.4
[181] *Nimmerrichter*, Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff EheG Zugleich eine Besprechung von OGH 3.9.2008, 3 Ob 148/08y, iFamZ 2009, 298; *Deixler-Hübner*, Einbeziehung von vor der Ehe erworbenen, aber kreditfinanzierten Liegenschaftsvermögen in die Aufteilungsmasse, iFamZ 2016/108;
[182] Siehe Kapitel VI

Literaturverzeichnis

Selbstständige Werke und Kommentare

Barth/Dokalik/Potyka, ABGB[26] (Manz Taschenkommentar) (2018)

Deixler-Hübner (Hrsg), Handbuch Familienrecht² (2020)

Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft[13] (2019)

Feil/Marent, Familienrecht (2007)

Gitschthaler/Höllwerth, EheG (2008)

Gitschthaler/Höllwerth, Ehe- und Partnerschaftsrecht (2011)

Gitschthaler, Aufteilungsrecht² (2017)

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB: Kurzkommentar[6] (2020)

Hopf/Kathrein, Eherecht³ (2014)

Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB-Kommentar[4] (2014)

Schwimann/Neuymayr, ABGB-Taschenkommentar[5] (2020)

Beiträge und Glossen in Zeitschriften und Sammelwerken

Deixler-Hübner, Einbeziehung einer eingebrachten Liegenschaft in das Aufteilungsverfahren bei überwiegender Wertschöpfung während der Ehe – Vorausverzicht über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens, iFamZ 2010/33

Deixler-Hübner, Zur Abgrenzung der Aufteilungsmasse Lösungsvorschläge im Hinblick auf Widmungs- und Umwidmungsakte, iFamZ 2012, 133

Deixler-Hübner, Voreheliche Wertschöpfung an Sachen, die in die Ehe eingebracht wurden, iFamZ 2015/70

Deixler-Hübner, Ausgleichszahlung für die Wertsteigerung eines gemeinsam erwirkten Zubaus an einer eingebrachten Liegenschaft, iFamZ 2016/107

Deixler-Hübner, Einbeziehung von vor der Ehe erworbenen, aber kreditfinanzierten Liegenschaftsvermögen in die Aufteilungsmasse, iFamZ 2016/108

Deixler-Hübner, Tilgung der vor der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten während der Ehegemeinschaft, iFamZ 2017/69

Deixler-Hübner, Schenkung eines mit von Todes wegen erworbenen Mitteln angeschafften Vermögenswerts an den Ehegatten zum alleinigen Gebrauch, iFamZ 2018/146

Deixler-Hübner, Einbeziehung einer Sache in die Aufteilung nach überwiegender Wertschöpfung in der Ehe - existenzielles Angewiesensein auf eingebrachte Ehewohnung, iFamZ 2018/174

Deixler-Hübner, Pensionsabfertigung, eingebrachtes Unternehmensvermögen und Gebrauchsvorteil in der Aufteilung, iFamZ 2019/77

Deixler-Hübner, Einbringung der Ehewohnung in die Ehe - berücksichtigungswürdiger Bedarf an deren Weiterbenützung –Ausgleichszahlung, iFamZ 2019/159

Deixler-Hübner, Wertverfolgende Berücksichtigung des nicht der Aufteilung unterliegenden Vermögens - Zuwendungen Dritter, iFamZ 2019/161

Deixler-Hübner, Keine erhöhte Ausgleichszahlung bei verwerflichem Verhalten eines Ehegatten - Berücksichtigung eingebrachter Werte, iFamZ 2020/67

Deixler-Hübner, Schenkung eingebrachter Vermögenswerte an den anderen Ehegatten, iFamZ 2020/139

Deixler-Hübner, Zum Umfang der Aufteilungsmasse; eingebrachte Sachen iSd § 82 Abs 1 Z 1 EheG, iFamZ 2020/216

Deixler-Hübner, Nacheheliches Aufteilungsverfahren – Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung iZm Einbringungen und Schenkungen, iFamZ 2021/128

Gitschthaler, Die fremdfinanzierte Wohnung in der Aufteilung, EF-Z 2013/52

Gitschthaler, Rechenstunde für Aufteilungsrechtler, EF-Z 2018/125

Gitschthaler, Aufteilungsrechtlich "ungeschicktes" Verhalten, EF-Z 2019/45

Gitschthaler, Miszellen aus dem Aufteilungsrecht, EF-Z 2019/95

Gitschthaler, Pech gehabt! EF-Z 2020/51

Nimmerrichter, Die Abgrenzung der Aufteilungsmasse nach §§ 81 ff Ehe Zugleich eine Besprechung von OGH 3. 9. 2008, 3 Ob 148/08y, iFamZ 2009, 296

Obergruber, Die Schenkung in der Aufteilungsmasse, EF-Z 2020/91

Oberhumer, Rechtsentwicklungen im Aufteilungsrecht (Teil I) Die Aufteilungsrechtsprechung der letzten drei Jahre im Überblick; EF-Z 2015/149,

Oberhumer, Schuldentilgung als Wertschöpfung, EF-Z 2016/94

Tews, Neue Rechtsprechung: Unterhaltsrückstände und Erträgnisse im Aufteilungsverfahren, EF-Z 2017/34

Wilhelm, Die Aufteilung des ehelichen Vermögens nach den §§ 81 ff EheG in der Rechtsprechung (FN1), NZ 1986, 145

Judikaturverzeichnis

OGH-Entscheidungen

OGH 18.06.1980	6 Ob 535/80	JBl 1981, 429
OGH 30.03.1982	5 Ob 669/81	
OGH 14.07.1982	3 Ob 588/82	EFSlg 41.358
OGH 03.11.1982	1 Ob 643/82	JBl 1983, 316
OGH 09.05.1985	7 Ob 564/85	
OGH 05.12.1985	6 Ob 694/85	
OGH 30.01.1986	7 Ob 514/86	
OGH 07.05.1987	6 Ob 533/87	EFSlg 54.549
OGH 30.06.1987	4 Ob 533/87	
OGH 07.07.1988	8 Ob 519/88	
OGH 23.03.1988	2 Ob 705/87	
OGH 26.01.1989	8 Ob 505/89	EFSlg 60.358
OGH 13.07.1989	8 Ob 690/88	EFSlg 60.359 = EFSlg 60.395
OGH 28.03.1990	2 Ob 583/89	EFSlg 63.538
OGH 29.01.1992	1 Ob 591/91	
OGH 18.02.1993	8 Ob 1516/93	EFSlg 72.395
OGH 16.04.1997	7 Ob 109/97y	
OGH 29.09.1999	6 Ob 162/99p	
OGH 03.02.2000	2 Ob 18/00m	ZfRV 2000, 149

OGH 22.02.2000	1 Ob 197/99y	ÖJZ-LSK 2000/169 = ÖJZ-LSK 2000/170 = ÖJZ-LSK 2000/176 = ÖJZ – LSK 2000/156 = JBl 2000, 666 = EFSlg 93.508 = EFSlg 93.509 = EFSlg 93.510 = EFSlg 93.511 = EFSlg 93.512 = EFSlg 93.513 = EFSlg 93.897 = EFSlg 93.898 = EFSlg 93.909 = EFSlg 93.923 = EFSlg 93.930 = EFSlg 93.932 = EFSlg 93.933 = EFSlg 94.001 = EFSlg 94.012 = EFSlg 94.341 = SZ 73/31 = MietSlg 52.619 = MietSlg 52.676
OGH 15.03.2000	9 Ob 29/00f	
OGH 30.01.2001	4 Ob 242/00t	
OGH 25.09.2001	4 Ob 208/01v	
OGH 10.01.2002	2 Ob 314/01t	ecolex 2002/142
OGH 20.06.2002	6 Ob 245/01z	
OGH 10.09.2003	7 Ob 168/03m	SZ 2003/102 = VR 2004, 143 = EFSlg 104.965
OGH 28.09.2005	7 Ob 129/05d	EFSlg 111.350 = EFSlg 111.391 = EFSlg 111.397 = MietSlg 57.531
OGH 30.08.2007	2 Ob 143/07d	EFSlg 117.510 = EFSlg 117.511 = EFSlg 117.522 =

		EFSlg 117.523 = HS 38.047 = HS 38.083 = HS 38.110 = HS 38.140 = HS 38.565
OGH 03.09.2008	3 Ob 148/08y	iFamZ 2009, 296 *(Nimmerrichter)* = MietSlg 60.515
OGH 08.09.2009	1 Ob 119/09w	iFamZ 2010/33 *(Deixler-Hübner)* = NZ 2010/38 = JBl 2010, 179 = Zak 2009/662
OGH 27.01.2010	7 Ob 105/09f	iFamZ 2010/126 (*Deixler-Hübner*) = EFSlg 127.339 = EFSlg 127.342 = EFSlg 127.343 = EFSlg 127.433 = MietSlg 62.493
OGH 11.10.2012	1 Ob 191/12p	EF-Z 2013/52 *(Gitschthaler)* = MietSlg 64.523 = EFSlg 134.931 = EFSlg 134.938 = EFSlg 134.953 = EFSlg 134.954
OGH 11.04.2013	1 Ob 46/13s	iFamZ 2013/147 = EFSlg 138.998 = EFSlg 139.016 = EFSlg 139.017 = EFSlg 139.018 = EFSlg 139.020 = EFSlg 139.045 = EFSlg 139.049 = EFSlg 139.066 = EFSlg 139.068 = EFSlg 139.082 = EFSlg 140.385
OGH 18.07.2013	1 Ob 86/13y	Zak 2013/569 = SV 2014, 129 (*Kerschner*) = EFSlg 139.013 = EFSlg 139.014 = EFSlg 139.046

OGH 27.03.2014	1 Ob 9/14a	iFamZ 2014/149 = iFamZ 2014/190 *(Deixler-Hübner)* = immolex-LS 2014/48 = Zak 2014/459 = EFSlg 142.585 = EFSlg 142.616 = EFSlg 142.629 = EFSlg 142.653
OGH 23.12.2014	1 Ob 234/14i	iFamZ 2015/70 *(Deixler-Hübner)* = EFSlg 142.586 = EFSlg. 142.615 = EFSlg 142.618
OGH 03.03.2015	1 Ob 247/14a	EF-Z 2015/98 = RZ 2015, 239 = SZ 2015/16 = Zak 2015/350 = EFSlg 146.478 = EFSlg 146.480 = EFSlg 146.491 = EFSlg 146.516 = EFSlg 146.544
OGH 25.02.2016	1 Ob 245/15h	iFamZ 2016/107 *(Deixler-Hübner)* = EvBl 2016/130 *(Beck)* = EF-Z 2016/69 = Zak 2016/165 = EFSlg 150.343 = EFSlg 150.362 = EFSlg 150.363 = EFSlg 150.364 = EFSlg 150.365 = EFSlg 150.375 = EFSlg 150.379 = EFSlg 150.380 = EFSlg 150.381 = EFSlg 150.382 = EFSlg 150.387 = EFSlg 152.061
OGH 31.03.2016	1 Ob 262/15h	iFamZ 2016/108 *(Deixler-Hübner)* = EF-Z 2016/94 *(Oberhumer)* = SZ 2016/43 = NZ 2016/94 = JBl 2016, 370 = EFSlg

		150.343 = EFSlg 150.350 = EFSlg 150.351 = EFSlg 150.372 = EFSlg 150.374 = EFSlg 150.375 = EFSlg 150.399 = EFSlg 150.400 = EFSlg 150.419 = EFSlg 151.692 = EFSlg 151.697 = EFSlg 151.926 = EFSlg 152.061
OGH 20.12.2016	1 Ob 227/16p	iFamZ 2017/69 *(Deixler-Hübner)* = EF-Z 2017/81 = Zak 2017/152 = EFSlg 150.354 = EFSlg 150.375
OGH 30.08.2016	1 Ob 245/16d	iFamZ 2016/229 = EFSlg 150.353 = EFSlg 150.361 = EFSlg 150.370 = EFSlg 150.413
OGH 23.11.2016	1 Ob 188/16b	EF-Z 2017/34 *(Tews)* = JBl 2017, 173 = EFSlg 150.344 = EFSlg 150.356 = EFSlg 150.357 = EFSlg 150.358 = EFSlg 150.361 = EFSlg 150.362 = EFSlg 150.369 = EFSlg 150.393 = EFSlg 150.397 = EFSlg 150.407 = EFSlg 150.411 = EFSlg 150.413 = EFSlg 150.414 = EFSlg 151.926 = EFSlg 152.007 = EFSlg 152.021 = EFSlg 152.025
OGH 28.06.2017	1 Ob 58/17m	iFamZ 2017/182 = EF-Z 2017/141

OGH 15.12.2017	1 Ob 200/17v	EF-Z 2018/65 = Jus-Extra OGH-Z 6360
OGH 21.03.2018	1 Ob 40/18s	iFamZ 2018/146 (*Deixler-Hübner*) = Zak 2018/392
OGH 30.04.2018	1 Ob 64/18w	iFamZ 2018/149 = EF-Z 2018/125 *(Gitschthaler)*
OGH 30.04.2018	1 Ob 19/18b	
OGH 29.05.2018	1 Ob 84/18m	iFamZ 2018/174 (*Deixler-Hübner*) = ZfRV 2019/26 *(Uitz)*
OGH 23.01.2019	1 Ob 147/18a	iFamZ 2019/77 *(Deixler-Hübner)* = EF-Z 2019/95 *(Gitschthaler)* = NZ 2019/36 = Zak 2019/90
OGH 03.04.2019	1 Ob 55/19y	Zak 2019/426
OGH 30.04.2019	1 Ob 49/19s	iFamZ 2019/161 *(Deixler-Hübner)* = EF-Z 2019/99
OGH 25.09.2019	1 Ob 148/19z	iFamZ 2019/231
OGH 25.06.2019	1 Ob 97/19z	
OGH 21.01.2020	1 Ob 142/19t	iFamZ 2020/67 *(Deixler-Hübner)* = EF-Z 2020/51 *(Gitschthaler)*
OGH 26.03.2020	1 Ob 208/19y	iFamZ 2020/139 (*Deixler-Hübner*) = EF-Z 2020/91 (*Obergruber*)

OGH 22.07.2020	1 Ob 130/20d	iFamZ 2020/216 (*Deixler-Hübner*)
OGH 23.03.2021	1 Ob 6/21w	iFamZ 2021/128 *(Deixler-Hübner)*

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0057287

RIS-Justiz RS0057322

RIS-Justiz RS0057349

RIS-Justiz RS0057501

RIS-Justiz RS0057969

RIS-Justiz RS0057331

RIS-Justiz RS0057651

RIS-Justiz RS0057478

RIS-Justiz RS0057459

RIS-Justiz RS0057486

RIS-Justiz RS0057386

RIS-Justiz RS0057298

RIS-Justiz RS0057308

RIS-Justiz RS0057260

RIS-Justiz RS0057610

RIS-Justiz RS0057644

RIS-Justiz RS0057681

RIS-Justiz RS0057418

RIS-Justiz RS0057490

RIS-Justiz RS0043536

RIS-Justiz RS0107251

RIS-Justiz RS0109021

RIS-Justiz RS0114449

RIS-Justiz RS0119516

RIS-Justiz RS0130671

RIS-Justiz RS0132057